Die Regentschaft in Württemberg.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Eberhard von Stohrer.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1909.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546827_0099

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literaturverzeichnis VII

I. Einleitung 1

II. Hauptteil: Die Regentschaft in Württemberg 2

§ 1. Gründe für Eintreten einer Regentschaft 2
§ 2. Die zur Regentschaft berufene Person 14
§ 3. Beginn und Ende der Regentschaft 24
§ 4. Die Rechtsstellung des Regenten 32

III. Anhang: Text der Bestimmungen des kgl. Hausgesetzes vom 1. 1. 1808 und des Verfassungsentwurfs vom 3. 3. 1817 über die Regentschaft . . 42

Literaturverzeichnis.

Breyer, Elementa juris publici Wirtembergici ac ducum privati. Tübingen 1787.

Dieckmann, Die Regentschaft und Stellvertretung des Monarchen im deutschen Staatsrecht. Hannover 1888.

Dittmar, Der Personenkreis der zur Regentschaft Berufenen. Greifswald 1902.

Freund, Die Regentschaft nach preußischem Staatsrecht. Breslau 1903.

Fricker, Thronunfähigkeit und Reichsverweſung. In der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 31. Jahrg. Tübingen 1875.

v. Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts. 3. Aufl. Leipzig 1880.

Göz, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tübingen 1908.

Hancke, Regentschaft und Stellvertretung des Landesherrn nach deutschem Staatsrecht. Breslau 1887.

v. Kirchenheim, Die Regentschaft. Leipzig 1880.

Klüber, Öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. Abt. 1. 3. Aufl. Frankfurt 1831.

Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. Göttingen 1859.

v. Martitz, Regierungsstellvertretung. In Holtzendorffs Rechtslexikon. 3. Aufl. Leipzig 1881.

G. Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Aufl. Leipzig 1905.

v. Mittnacht, Über Stellvertretung des vorübergehend an der Regierung verhinderten Fürsten. In der deutschen Vierteljahrsschrift (Cotta) 27. Jahrg. 1864 2. Heft Abt. 2.

v. Mohl, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tübingen 1846.

v. Mohl, Über die ständischen Rechte in Beziehung auf Reichsverweſung in „Staatsrecht, Völkerrecht und Politik". Tübingen 1860.

Moſer, Persönliches Staatsrecht derer teutschen Reichsstände. Bd. 1. Frankfurt und Leipzig 1775.

Moſer, Teutsches Staatsrecht. 17. u. 18. Teil. Leipzig 1745.

Peters, Die Regentschaft und Regierungsstellvertretung der deutschen Landesherrn. Breslau 1889.

Reyscher, Sammlung württembergischer Geſetze. Bd. 1—3. Stuttgart und Tübingen 1828.

Rudorff, Das Recht der Vormundschaft. Bd. 3. Berlin 1834.
v. Sarwey, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tübingen 1883.
Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 3. Aufl. Leipzig 1881.
Stölzle, Verfassungsänderungen während der Regentschaft. Freiburg 1894.
Tabor, Die körperliche Thronfolgefähigkeit in den deutschen Bundesstaaten. In der Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft Bd. 9. Tübingen 1845.
Zoepfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts. Abt. 1. Leipzig und Heidelberg 1863.

I. Einleitung.

In einem erbmonarchisch organisierten Staatswesen besteht durch die im voraus festbestimmte Sukzessionsordnung die Möglichkeit, daß zur Leitung des Staates ein Fürst berufen sein kann, der die zu dieser Aufgabe unentbehrlichen Eigenschaften nicht besitzt oder aus anderen Gründen an der Selbstregierung verhindert ist.

Eine Abhilfe dieses dem erbmonarchischen System anhaftenden Mangels mit seinen für das Staatsleben schädlichen Folgen ist auf doppelte Weise möglich. Entweder wird der zur Regierung Unfähige von der Thronfolge ausgeschlossen, bezw. — bei Eintritt der Untauglichkeit nach Thronanfall — abgesetzt, oder aber er bleibt Monarch, und es wird ihm nur die Ausübung der Regierungsgewalt entzogen und diese einem Regenten übertragen.

In Württemberg hat jener erstgenannte Grundsatz nie alleinige Geltung besessen, da bei Minderjährigkeit des Fürsten von jeher eine Regentschaft üblich war. Aber trotzdem bedurfte es noch einer jahrhundertelangen Entwicklung, um das dem staatsrechtlichen Grundgedanken ununterbrochener Kontinuität der Erbmonarchie widersprechende Prinzip des Thronausschlusses vollständig zu verdrängen und bei allen Fällen der Verhinderung des Monarchen eine Regentschaft — oder, wie das heutige württembergische Staatsrecht sich ausdrückt, eine Reichsverweſung — eintreten zu lassen.

Es soll die Aufgabe der folgenden Abhandlung sein, diese stufenweise Ausbildung des Regentschaftsinstituts in Württemberg und das heute daselbst geltende Regentschaftsrecht im einzelnen darzustellen.

II. Hauptteil.

§ 1.

Gründe für Eintreten einer Regentschaft.

I.

In Württemberg war man stets davon ausgegangen, daß der Sukzessionsausschluß eines lediglich wegen jugendlichen Alters zur eigenen Führung der Regierung unfähigen Fürsten bei der im voraus festbegrenzten Dauer der Verhinderung nicht zu rechtfertigen sei, daß vielmehr während der Minderjährigkeit des Herrschers eine stellvertretende Regierung — eine Regentschaft — einzutreten habe.

Der Zeitpunkt für den Beginn der Volljährigkeit und damit der Regierungsfähigkeit des Fürsten hat aber in Württemberg im Laufe der Zeit sehr gewechselt, da man den Großjährigkeitstermin beim Mangel hausgesetzlicher Regelung bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nach Gutdünken für den Einzelfall festsetzte.

Der kürzesten Dauer der Minderjährigkeit begegnen wir zu Anfang der württembergischen Geschichte, wo verschiedene Grafen schon mit 14 Jahren die Regierung übernahmen.[1] In der Folgezeit wechselt die Altersgrenze ganz willkürlich. So wurde in der Frankfurter Entscheidung v. 30. 7. 1489[2] die Großjährigkeit für einen Nachfolger Graf Eberhards V. auf das vollendete 18. Lebensjahr festgesetzt, ein Termin, der jedoch schon drei Jahre später im

---

[1] s. Reyscher a. a. O. Bd. 1 S. 66.

[2] Vertrag zwischen Eberhard V. und Eberhard VI., abgedr. bei Reyscher a. a. O. Bd. 1 S. 505 ff.

Eßlinger Vertrag v. 2. 9. 1492[1] auf das vollendete 20. Lebensjahr erhöht wurde.[2]

In seinem am 18. 10. 1568 angefertigten Testamente[3] ordnete dagegen Herzog Christoph an, daß sein Sohn erst nach Vollendung des 24. Lebensjahres zu selbständiger Regierung zugelassen werde. In dieser Erhöhung des Volljährigkeitsalters kommt die durch den Einfluß des römischen Rechts auch in Deutschland sich verbreitende Überzeugung von der Zweckmäßigkeit eines späteren Eintritts der Mündigkeit zum Ausdruck.[4]

Wenn darum in verschiedenen Eheverträgen württembergischer Herzöge jener Zeit von der Vormundschaft für die fürstlichen Nachkommen, „so unter ihren Jahren wären",[5] die Rede ist, oder wenn Herzog Ludwig in seinem Testamente vom Jahre 1587[6] für seine Erben, „so noch minderjährig seyend und befunden werden", Fürsorge trifft, so wird man im Sinne jener Zeit wohl das von Herzog Christoph eingeführte Alter des vollendeten 24. Lebensjahres als von den genannten Bestimmungen stillschweigend angenommene Grenze der Minderjährigkeit einzusetzen haben.[7]

---

[1] Vertrag zwischen Eberhard V. und Eberhard VI. „die Wiederherstellung des Gesetzes über die Unteilbarkeit des Landes betr.", abgedr. bei Reyscher a. a. O. Bd. 1 S. 513 ff.

[2] Der von Eberhard V. in seinem Testamente vom Jahre 1492 (abgedr. bei Reyscher a. a. O. Bd. 2 S. 7 ff.) für Heinrich den Jüngern (den späteren Herzog Ulrich) festgesetzte Volljährigkeitstermin von 16 Jahren sollte, wie aus dem Wortlaute hervorgeht, nur für das Privatrecht Geltung haben. A. A. offenbar v. Mohl, Württemb. Staatsr. S. 292 Note 2.

[3] Abgedr. bei Reyscher a. a. O. Bd. 2 S. 147 ff.

[4] Gerade zu jener Zeit nämlich gewann der römischrechtliche Volljährigkeitstermin von 25 Jahren durch die Bestätigung in den Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 gemeinrechtliche Geltung.

[5] Diese Ausdrucksweise findet sich in den Ehepakten Herzog Ludwigs mit Prinzessin Dorothea Ursula von Baden (1575), desselben Herzogs mit seiner zweiten Gemahlin Pfalzgräfin Ursula (1585), des Herzogs Johann Friedrich mit Prinzessin Barbara Sophia von Brandenburg (1609), Eberhards III. mit der Wild- und Rheingräfin Anna Katharina (1637), und seiner zweiten Gemahlin Gräfin Maria Dorothea Sophia von Ötingen (1656); s. Moser, Persönl. Staatsr. Bd. 1 S. 357 ff.

[6] Abgedr. bei Reyscher a. a. O. Bd. 2 S. 190 ff.

[7] Für diese Annahme, daß zu jener Zeit im württembergischen Fürstenhause die Großjährigkeit erst mit dem 25. Lebensjahre begann, spricht auch die Bestimmung des Fürstbrüderlichen Vergleichs, wonach der erst 23jährige Herzog Magnus nach

Darum war es eine Ausnahme und wird auch als solche von Moser[1] besonders hervorgehoben, daß im Jahre 1633 Eberhard III. schon mit 18 Jahren die Regierung übernehmen durfte,[2] eine Tatsache, die in der Unbeliebtheit des Regenten Julius Friedrich und dessen Zwistigkeiten mit der Herzoginwitwe seine Erklärung fand.

Die Erinnerung an diese mißlichen Zustände während seiner eigenen Minderjährigkeit war es offenbar, die Eberhard III. bewog, entgegen dem bisherigen Brauche, den Volljährigkeitstermin für seinen ältesten Sohn Wilhelm Ludwig „als künfftigen Landsregenten" testamentarisch auf das vollendete 18. Lebensjahr herabzusetzen.[3]

Diesem Beispiel folgte Herzog Eberhard Ludwig in seinem Testamente v. 14. 6. 1711.[4]

Dagegen enthalten die Testamente Carl Alexanders, die sich mit der Regentschaft ausführlich beschäftigen, keine Bestimmungen über den Volljährigkeitstermin, und ebensowenig erwähnen diesen Punkt die während der vormundschaftlichen Regierung für Herzog Carl Eugen ergangenen Verfügungen und Vergleiche, wohl ein Zeichen, daß man sich mit dem von Eberhard III. und Eberhard Ludwig festgesetzten Termin von 18 Jahren einverstanden erklärte. Dies nimmt auch Breyer an, wenn er mit Bezug auf jene Zeit sagt: vere mihi videor ... posse statuere, annum decimum

---

Erreichung des 25. Lebensjahres nochmals den Vertrag beschwören sollte. (Der sogen. Fürstbrüderliche Vergleich v. 28. 5. 1617 wurde zwischen den fünf am Leben gebliebenen Söhnen Herzog Friedrichs von Mömpelgard — Johann Friedrich, Ludwig Friedrich, Julius Friedrich, Friedrich Achilles und Magnus — geschlossen. Abgedr. bei Reyscher a. a. O. Bd. 2 S. 313 ff.)

[1] Moser, Persönl. Staatsr. Bd. 1 S. 361.

[2] „Die Fürstliche Frau Mutter, der Landhofmeister, Canzler und Räthe samt Prälaten und Landschafft" erklärten „den jungen Lands-Fürsten zu eigener Antrettung der Regierung für tüchtig und bedankten sich gegen den Administratorem der ferneren Vormundschaftsführung".

[3] Testament v. 14. 3. 1661, abgedr. bei Reyscher a. a. O. Bd. 2 S. 401 ff. Dagegen setzte Eberhard III. für seinen zweiten Sohn den Großjährigkeitstermin auf „das Alter der vollkommenen Majorennität ... also das 25. Jahr seines Alters" fest.

[4] Abgedr. bei Reyscher a. a. O. Bd. 2 S. 436 ff.

octavum ... pro justo termino legitimae Ducum aetatis esse habendum.[1]

Als dann mit der Erhebung Herzog Friedrichs II. zum Kurfürsten im Jahre 1803 die Vorschriften der Goldenen Bulle auch in Württemberg in Kraft traten, erlangte dieser Großjährigkeitstermin von 18 Jahren gesetzliche Geltung.[2] Allein die unbedingte Befolgung dieser Bestimmung war doch erst nach Auflösung des alten Deutschen Reiches gesichert, da bis dahin der Kaiser kraft Reservatrechtes durch Erteilung von venia aetatis von der Minderjährigkeit dispensieren konnte,[3] wie er dies denn auch schon bei einer Reihe württembergischer Fürsten getan hatte. So waren die Grafen Ludwig II. im Jahre 1453 mit 14 Jahren, Eberhard V. im Jahre 1459 im gleichen Alter, ferner die Herzöge Ulrich im Jahre 1503 mit 16 Jahren, Eberhard Ludwig im Jahre 1693 ebenfalls mit 16 Jahren und Carl Eugen im Jahre 1744 mit 15 Jahren für volljährig erklärt worden.

Der Großjährigkeitstermin der Goldenen Bulle wurde vom kgl. Hausgesetz v. 1. 1. 1808[4] beibehalten und im Verfassungsentwurf von 1817[5] vorgesehen. Auch heute beginnt nach ausdrücklicher Bestimmung des § 9 VU. von 1819 die Volljährigkeit des Königs mit dem vollendeten 18. Lebensjahre.[6]

---

[1] Breyer a. a. O. S. 658.

[2] Die Goldene Bulle von 1356 bestimmte in cap. VII § 4: „... legitimam etatem in Principe Electore decem et octo annos completos censeri volumus". Es war jedoch bestritten, ob nicht dieses Alter lediglich für die Übernahme der kurfürstlichen Würden bestimmt worden sei, allein die Praxis betrachtete ganz allgemein diesen Zeitpunkt auch für die Übernahme der Landesregierung als maßgebend.

[3] Ob in den Kurfürstentümern eine vom Kaiser erteilte venia aetatis gültig sei, war allerdings bestritten. Vgl. Moser, Teutsches Staatsr. Teil 18 S. 468.

[4] § 5 kgl. Hausgesetz. Das kurfürstl. Hausgesetz v. 13. 12. 1803 enthält hierüber keine Bestimmung, es beschäftigte sich überhaupt nur mit den ehelichen Verbindungen der Prinzen und Prinzessinnen des kurfürstlichen Hauses.

[5] § 18 VerfEntw.

[6] Außer dem König wird nur noch der Kronprinz mit 18 Jahren mündig; die Volljährigkeit der anderen Prinzen tritt erst mit 21 Jahren ein. (Kgl. Hausgesetz v. 8. 6. 1828 Art. 15. Die Bestimmung, daß die Prinzen und Prinzessinnen, die den Titel Kgl. Hoheit nicht führen, erst mit 22 Jahren volljährig werden, ist durch das BGB. als beseitigt anzusehen.) Gelangt aber ein Prinz aus einer Seiten-

Ist nun hierdurch der Beginn der Regierungsfähigkeit des Königs unabänderlich festgelegt? Das muß verneint werden, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Bestimmung der Verfassung wie jede andere durch eine allgemeingültige Verfassungsänderung oder auch nur für einen Einzelfall durch ein Verfassungsgesetz abgeändert werden kann.[1] Beides ist aber nur während einer Selbstregierung, also etwa auf Initiative des Vorgängers des voraussichtlich minderjährig zur Regierung gelangenden Königs möglich. Während der Regentschaft selbst wäre jedoch eine Abänderung des Volljährigkeitstermins zwecklos, denn da in Württemberg Verfassungsänderungen, die während einer Reichsverweſung erfolgen, nur Gültigkeit bis zur Beendigung eben dieser Regentschaft besitzen,[2] so würde eine solche Verfassungsänderung in demselben Momente, wo die beabsichtigte Wirkung eintreten sollte, von selbst ihre Geltung verlieren.

II.

Außer der Minderjährigkeit können aber auch noch andere Umstände einen Monarchen an der Selbstregierung verhindern und somit, falls nicht Ausschluß von der Thronfolge vorgeschrieben ist, eine Reichsverweſung nötig machen. Alle diese möglichen Gründe stehen jedoch im Gegensatz zur Minderjährigkeit.

Ist nämlich Minderjährigkeit Veranlassung zu einer Regentschaft, so wird von der Untersuchung des einzelnen Falles völlig abgesehen, die Regierungsunfähigkeit wird bis zum Termin der Volljährigkeit ohne weiteres und ohne daß ein Gegenbeweis zulässig wäre als vorhanden angenommen. Ganz anders bei den übrigen, den Herrscher an der Selbstregierung hindernden Umständen. Hier bedarf es nämlich jedesmal einer sorgfältigen Prüfung, ob die Regierungsunfähigkeit des Monarchen auch außer allem Zweifel steht. Hierzu genügt es keineswegs, daß der Fürst diese oder jene Herrscheraufgabe zu erfüllen außerstande ist, viel-

linie zum Throne, der zwar 18 Jahre, aber noch nicht 21 Jahre alt ist, so wird er trotzdem mit Thronanfall volljährig.

[1] Und zwar ist eine Abkürzung wie eine Verlängerung der Minderjährigkeit möglich. Das letztere wurde von Kraut (a. a. O. Bd. 3 S. 252) bestritten.

[2] § 15 Abs. 2 VU.

mehr kann von einer Regentschaft nur dann die Rede sein, wenn dem Monarchen die Führung der Regierungsgeschäfte in ihrer Gesamtheit unmöglich ist.

Eine solche Regierungsunfähigkeit kann zunächst durch geistige oder körperliche Gebrechen hervorgerufen sein.

In Württemberg war aber in solchen Fällen keineswegs von Anfang an die Einsetzung einer Regentschaft üblich, vielmehr wurde der zur Regierung unfähige Fürst von der Thronfolge ausgeschlossen. Das zeigt die Geschichte Heinrichs des Älteren. Dieser war, nachdem Herzog Eberhard II.[1] im Horber Vertrag v. 10. 7. 1498 abgedankt hatte, der nächste Thronanwärter. Allein Heinrich litt schon längere Zeit an offenbar nicht zu heilender Geisteskrankheit und war darum schon seit 1490 von Graf Eberhard V. in Urach in Gewahrsam gehalten worden. Darum wurde Heinrich der Ältere übergangen, und sein Sohn Heinrich der Jüngere folgte als Herzog Ulrich in der Regierung.

Es ist dies jedoch das einzige Beispiel in der württembergischen Geschichte, daß ein Fürst — abgesehen von vorübergehenden Fällen — durch Krankheit an der Regierung verhindert wurde. Da sich darum auch keine Vorschriften für die Behandlung solcher Fälle finden, ist es nicht möglich, zu entscheiden, welche Arten und welcher Grad von Gebrechen im Laufe der Zeit in Württemberg Sukzessionsausschluß herbeigeführt hätten und ob bezw. bis wann auch in Württemberg Absetzung eines nach Thronerwerb durch Krankheit regierungsunfähig werdenden Herrschers möglich gewesen wäre.

Erst im Jahre 1803 traten mit der Goldenen Bulle in Württemberg bestimmte Regeln hierüber in Kraft. Die Goldene Bulle ordnete in Kap. 25 § 3 an: „Primogenitus filius succedat ... nisi forsitan mente captus, fatuus seu alterius famosi et notabilis defectus existeret, propter quem non deberet seu posset hominibus praestari“. Diese Vorschrift steht also noch völlig auf dem Boden des zu ihrer Entstehungszeit allgemein angewandten Prinzips, ohne sich jedoch über die den Sukzessionsausschluß herbeiführenden geistigen oder körperlichen Gebrechen näher aus-

[1] Der frühere Graf Eberhard VI.

zusprechen. Jedenfalls ist aber schon nach der Goldenen Bulle eine nach Thronanfall eintretende Regierungsunfähigkeit kein Absetzungsgrund mehr, und man wird, obwohl zwischen unheilbaren und heilbaren Gebrechen nicht unterschieden ist, auch wohl annehmen dürfen, daß bei offenbar heilbarem Leiden eines zur Thronfolge berufenen Fürsten der mildere Ausweg der Regentschaft nicht verschlossen war.

Der Goldenen Bulle folgt das württembergische kgl. Hausgesetz von 1808, das sich jedoch etwas weniger allgemein in § 2 ausspricht: „Sollte der Fall sich ereignen, daß die Sukzession an einem Prinzen stünde, der durch Geistesunfähigkeit oder durch Geistesabwesenheit oder durch totale inkurable Blindheit zur Erbfolge untauglich wäre, so muß ... dessen Ausschluß von der Thronfolge festgesetzt werden". Diese Bestimmung zeigt, daß man bestrebt war, die Entscheidung des Einzelfalles durch nähere Bezeichnung der kritischen Gebrechen zu erleichtern, allein der Versuch ist kein glücklicher gewesen, denn die Ausdrücke „Geistesunfähigkeit" und „Geistesabwesenheit" sind völlig unbestimmt, und die Beschränkung der körperlichen Leiden gerade auf unheilbare völlige Blindheit läßt sich kaum rechtfertigen. Dagegen zeigt die Vorschrift des kgl. Hausgesetzes, daß über den Sukzessionsausschluß schon unter der Regierung des Königs, auf welchen jener regierungsunfähige Fürst folgen würde, entschieden werden muß, mit Bestimmtheit, daß, wenn eine solche Ausschließung eines untauglichen Thronfolgers aus irgendeinem Grunde nicht erfolgt ist oder wenn die Verhinderung erst während der Regierung eines Königs eintritt, eine Regentschaft Platz zu greifen hat, zu deren Einsetzung wohl auch in anderen Fällen bei voraussichtlich heilbaren Leiden geschritten werden durfte.

Der Verfassungsentwurf von 1817[1] versuchte in § 13 die Begrenzung der Gebrechen durch die Bestimmung, daß nur eine solche „Geistes- oder körperliche Beschaffenheit" Sukzessionsausschluß herbeiführen solle, die „schon nach gemeinrechtlichen Grundsätzen die Anordnung einer Vormundschaft notwendig" gemacht

[1] Der VerfEntw. von 1815 hatte sich mit diesen Fragen nicht beschäftigt und überhaupt keine Bestimmungen über die Regentschaft aufgenommen.

habe. Allein auch hier sind im einzelnen Falle Zweifel möglich. Zum ersten Male aber wird ausdrücklich Unheilbarkeit des Leidens gefordert. Bei heilbaren Gebrechen dagegen und für den Fall, daß der Sukzessionsausschluß eines unheilbar regierungsunfähigen Thronfolgers im voraus nicht stattgefunden hat, oder wenn ein König während seiner Regierung von einem solchen Leiden befallen wird, ist die Einsetzung einer Regentschaft angeordnet.[1]

Erst die Verfassung von 1819 hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß kein Gebrechen, sei es ein geistiges oder körperliches, sei es auch unheilbarer Art, Verlust des Thronrechts zur Folge haben könne,[2] sondern unter allen Umständen eine Reichsverweſung einzutreten habe.

Welche geistigen und körperlichen Gebrechen aber eine Regentschaft nötig machen, bestimmt die Verfassung nicht näher, sie beschränkt sich darauf, eine „solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit" zu fordern, die „die eigene Verwaltung des Reiches unmöglich" macht. Ob dies der Fall ist oder nicht, ist lediglich Tatfrage, für deren Entscheidung allgemeine Regeln kaum aufgestellt werden können; nur so viel wird man sagen dürfen, daß heutzutage, wo es weniger auf die körperliche Tätigkeit eines Monarchen als auf die unbehinderte Fassung des Herrscherwillens ankommt, fast ausschließlich Geisteskrankheiten völlige Regierungsunfähigkeit bedingen werden.[3]

Die Verfassung hat mit dieser allgemeinen Bestimmung sicher den richtigen Weg gewählt. Zwar stellt die Möglichkeit, völlig

---

[1] § 13 Abs. 2 u. 3. Doch ist dies nur die Regel, denn in beiden Fällen kann gemäß § 13 Abs. 4 mit Zustimmung der Stände auch auf Thronausschluß erkannt werden.

[2] §§ 11, 13 VU. Dieser Standpunkt, der von einer Reihe deutscher Verfassungen ausdrücklich vertreten wird, muß als Endpunkt einer jahrhundertelangen Entwicklung heute für Deutschland als der gemeinrechtliche angesehen werden, also auch für die deutschen Staaten gelten, deren Verfassungen darüber schweigen. A. A. nur Hancke a. a. O. S. 14.

[3] Überhaupt ist es fraglich, ob körperliche Gebrechen allein völlige Regierungsunfähigkeit herbeiführen können. So wird z. B. u. E. Blindheit, besonders wenn sie nicht angeboren ist, nicht ohne weiteres — wie nach dem kgl. Hausgesetz von 1808 — eine Regentschaft nötig machen. So auch v. Mohl, Württemb. Staatsr. Bd. 1 S. 293 Note 6. A. A. v. Sarwey a. a. O. Bd. 1 S. 61 Note 1.

freies Ermessen walten zu lassen, an die Erfahrung und Gewissenhaftigkeit der zur Beschlußfassung über die Notwendigkeit einer Reichsverweſung berufenen Organe die höchsten Anforderungen, aber bei der Verschiedenheit solcher Gebrechen nach Art und Grad wäre eine völlige Aufzählung doch unmöglich, und das Herausgreifen einzelner Leiden würde nur durch unbeabsichtigte Rückschlüsse auf andere Gebrechen eine gleichmäßig gerechte Entscheidung in Frage stellen.

III.

Ein Herrscher kann weiterhin durch Abwesenheit an der Selbstregierung verhindert sein.

Schon früh war in Württemberg im Falle weiter Reisen des Landesherrn Einsetzung einer Regentschaft Sitte. Dies geschah im Jahre 1468 aus Anlaß des Palästinazugs Eberhards V. und im Jahre 1482, als dieser Fürst eine Reise nach Rom antrat. Weitere Beispiele kennt die württembergische Geschichte jedoch nicht. Auch ist im Laufe der Zeit bei der stets wachsenden Vervollkommnung der Verkehrsmittel das Bedürfnis einer Regentschaft für einen freiwillig abwesenden Herrscher immer weniger dringend geworden, und heute wird selbst bei weiten Reisen stets eine solche Verbindung zwischen König und Staatsorganen unterhalten werden können, daß durch Einsetzung einer einfachen Regierungsstellvertretung[1] das Interesse des Staates an geordneter Erledigung der Regierungsgeschäfte gewahrt wird.

[1] Unter Regierungsstellvertretung versteht man den Fall, daß der Inhaber der Staatsgewalt — der Monarch oder auch der Regent — bei einer voraussichtlich nur vorübergehenden Behinderung an eine von ihm zu bestimmende Person den widerruflichen Auftrag erteilt, ihm zustehende Regierungsakte an seiner Statt, in seinem Namen und nach seinen Instruktionen zu besorgen (v. Martitz a. a. O. S. 324). Nur in wenigen deutschen Verfassungen ist dem Monarchen ausdrücklich dieses Recht zugestanden (so in Bayern, Sachsen, Oldenburg und Waldeck). Aber auch für die andern Staaten, wo eine derartige Bestimmung nicht existiert, besteht heute kaum mehr ein Zweifel über die Zulässigkeit einer solchen Stellvertretung. Auch die württembergische Praxis steht auf diesem Standpunkt. Wann im einzelnen dem Könige das Recht zusteht, eine Stellvertretung einzusetzen, wann dagegen eine Reichsverweſung nötig ist bezw. wann eine bloße Stellvertretung in eine Regentschaft umgewandelt werden muß, darüber läßt sich eine allgemeine Regel nicht geben. Nur so viel kann man sagen, daß, abgesehen von den Fällen, wo von vornherein

Eine Regentschaft wegen Abwesenheit wird heute fast nur noch dann[1] nötig sein, wenn das Fernsein des Königs, wie z. B. bei Kriegsgefangenschaft, ein unfreiwilliges ist. In diesem Falle — der in Württemberg einmal während der Gefangenschaft Graf Ulrichs V. im Jahre 1462 praktisch geworden ist — muß unbedingt eine Regentschaft eintreten. Zwar wird auch mit einem gefangenen Könige stets eine Verständigung möglich sein, aber die Zwangslage bringt eine Beeinträchtigung der Freiheit der Willensbildung mit sich,[2] ohne die eine Selbstregierung unmöglich ist.

---

eine Regentschaft unbedingt nötig ist (wie bei Minderjährigkeit und Kriegsgefangenschaft) oder wo die Einsetzung einer Stellvertretung positiv unmöglich ist (wie bei schwerer Geisteskrankheit), stets dann und so lange eine Regierungsstellvertretung genügt, als dem Monarchen eine maßgebende Einwirkung auf die Leitung der Regierungsgeschäfte möglich ist. Während die Regentschaft durch die Verfassung geregelt ist, bemißt sich bei der Stellvertretung alles nach dem Willen des Monarchen. Er bestimmt den Beginn und das Ende derselben, er bezeichnet nach freiem Ermessen die Person des Vertreters. (So waren in Württemberg in den einzelnen Fällen der Geheime Rat, der Ministerrat, die einzelnen Minister, jeder für sein Departement, der Thronfolger allein oder mit dem Ministerrat mit der Stellvertretung des Königs beauftragt.) Für den Umfang der Befugnisse des Stellvertreters ist allein die ihm vom Könige erteilte Vollmacht maßgebend. So können dem Stellvertreter nur einzelne Regierungsaufgaben oder Kategorien derselben oder auch alle einzelnen Staatsgeschäfte zur Besorgung überwiesen werden; ja der König muß sogar für befugt gelten, dem Stellvertreter jene Rechte zu übertragen, die nach der Verfassung dem Regenten versagt sind (s. unten § 4 I). Denn da der Monarch stets Inhaber der Staatsgewalt bleibt und der Stellvertreter stets nach den Instruktionen seines Auftraggebers, ja sogar nach dessen präsumtiven Willen zu handeln hat, ist die Befürchtung eines Mißbrauchs jener Befugnisse — die zu der Beschränkung des nach eigenem Gutdünken regierenden Regenten Anlaß gab — bei dem Stellvertreter völlig unbegründet. Die Einsetzung einer Regierungsstellvertretung bedarf als Regierungsakt der Kontrasignatur und muß öffentlich bekanntgemacht werden. Beides ist in Württemberg üblich; das letztere geschieht durch Abdruck der Verfügung im „Staatsanzeiger".

[1] § 6 VU. bestimmt: „Der Sitz der Regierung kann in keinem Falle außerhalb des Königreichs verlegt werden". „Der Sitz der Regierung" ist aber nicht ohne weiteres im Ausland, wenn sich der König dort aufhält. Dies ist vielmehr erst dann der Fall, wenn aus der Dauer der Abwesenheit und aus Handlungen des Königs (z. B. dadurch, daß er Mitglieder des Geheimen Rates zu sich beruft, Minister zum Vortrag befiehlt usw.) hervorgeht, daß er die Regierung vom Auslande aus zu führen beabsichtigt. In einem solchen Falle müßte natürlich eine Regentschaft eintreten.

[2] Das scheint v. Sarwey a. a. O. Bd. 1 S. 59 Anm. 1 nicht zu beachten.

Der Einsetzung einer Regentschaft in einem solchen Falle steht nichts im Wege, da ja nach § 11 der württembergischen Verfassung bei jeder Verhinderung an der eigenen Ausübung der Regierung eine Reichsverweſung einzutreten hat.[1]

IV.

Ist eine Regentschaft auch am Platze, wenn die Person des Thronberechtigten ungewiß ist? Weder die württembergische noch eine andere deutsche Verfassung enthalten über die Behandlung solcher Fälle irgendwelche Vorschriften.

So können zunächst Zweifel bestehen, wenn der Landesherr verschollen ist oder wenn bei Thronerledigung ein Streit über die Thronfolge besteht. Unter solchen Umständen ist aber die Ungewißheit nur eine subjektive; objektiv steht von vornherein fest, wer der Berechtigte ist, nur kann er bis zur Behebung der Zweifel seine Rechte noch nicht ausüben.[2] Darum ist hier die Einsetzung einer Regentschaft gemäß § 11 württemb. VU. völlig berechtigt.

Ganz anders liegt dagegen der Fall, wenn beim Tode eines Monarchen dessen oder des nächsten Agnaten Witwe im Zustande der Schwangerschaft zurückbleibt. Hier ist die Ungewißheit auch eine objektive, denn die Entscheidung darüber, wer sukzessionsberechtigt ist, hängt erst von einem zukünftigen Ereignisse ab, nämlich davon, ob ein Thronerbe geboren wird.

Die Einsetzung einer Regentschaft im gewöhnlichen Sinne

---

[1] v. Mohl (Württemb. Staatsr. Bd. 1 S. 287 ff.) und v. Sarwey (a. a. O. Bd. 1 S. 58 f.) kennen nur eine Regentschaft wegen Minderjährigkeit und wegen Gebrechen. Mohls Irrtum kommt offenbar von den gar nicht zum Text der VU. gehörenden Paragraphenüberschriften; § 11 trägt nämlich den Titel: „Reichsverweſung"; § 12 ist überschrieben: „a) ordentliche Reichsverweſung", § 13: „b) außerordentliche Reichsverweſung". Da man nun früher unter ordentlicher Reichsverweſung die Regentschaft wegen Minderjährigkeit verstand und § 13 nur die Regentschaft wegen Gebrechen behandelt, erklärt sich v. Mohls Auffassung (s. Fricker a. a. O. S. 222; Göz a. a. O. S. 69 Note 2). v. Sarwey dagegen geht davon aus, daß sich die Worte des § 11 VU.: „oder aus einer anderen Ursache" nur auf den Fall des § 13 beziehen sollen. Diese Ausführung tut dem Wortlaut des § 11 jedoch offenbar Gewalt an.

[2] s. Hancke a. a. O. S. 16 f.

ist jedenfalls nicht möglich,[1] da gar kein Träger der Krone vorhanden ist, und „wo kein Träger der Krone, kann auch kein Vertreter sein".[2] Darum schlägt v. Kirchenheim im Anschluß an das englische Regentschaftsgesetz von 1831 vor, den beim Tode des Herrschers Berechtigten den Thron besteigen zu lassen „vorbehaltlich der Rechte eines später zur Welt zu bringenden königlichen Sprößlings". Allein so wenig annehmbar schon diese Thronbesteigung unter eine Resolutivbedingung ist, so unmöglich ist das Muß des Rücktritts in die Regentenstellung, wie sie v. Kirchenheim bei Geburt eines männlichen Nachkommen fordert, denn die Lösung des Thronrechts von seinem Träger ist nur durch Tod oder freiwilligen Verzicht möglich.

U. E. wird man vielmehr im vorliegenden Falle zu einer Fiktion schreiten müssen, indem man dem privatrechtlichen Satze: „nasciturus pro jam nato habetur" ausnahmsweise auch in bezug auf rechtliche Vorteile auf dem Gebiete des Staatsrechts Geltung verleiht. Alsdann ist — rechtlich betrachtet — ein Träger der Krone vorhanden und dessen Vertretung durch einen Regenten möglich.[3] Kommt nun ein Sohn zur Welt, so ergeben sich keine Schwierigkeiten, wenn aber ein weibliches oder totes Kind geboren wird, fragt es sich, ob man den bisherigen Regenten erst vom Zeitpunkt der Entscheidung an als Monarchen betrachten will, oder ob man seinen Regierungsantritt auf den Augenblick der Thronerledigung zurückdatieren soll. U. E. steht der letzteren Konstruktion nichts entgegen.[4] Sie hat den Vorteil, daß eine Verkürzung der Rechte des von Anfang an thronberechtigten bisherigen Regenten vermieden wird.

[1] Zoepfl nimmt jedoch an, daß dieser Fall dem Falle der Minderjährigkeit „selbstverständlich" gleichsteht; a. a. O. Bd. 1 S. 661.

[2] s. v. Kirchenheim a. a. O. S. 65 f.

[3] Ebenso Peters a. a. O. S. 14; auch Hancke a. a. O. S. 17 f. kommt, obwohl er die Fiktion zurückweist, praktisch zum selben Resultate. Das letztere gilt auch für Dieckmann a. a. O. S. 13 f. Für Regentschaft entscheiden sich auch v. Mohl a. a. O. Bd. 1 S. 159; v. Sarwey a. a. O. Bd. 1 S. 59 und Göz a. a. O. S. 69.

[4] Die Mehrzahl der Schriftsteller steht auf diesem Standpunkte; s. die bei Peters a. a. O. S. 15 zit. Lit.; ebenso Freund a. a. O. S. 30; a. A. sind v. Kirchenheim a. a. O. S. 66 und Dieckmann a. a. O. S. 14; beide geben aber für ihre Auffassung keine Begründung.

V.

Eine Frage sei hier noch erwähnt, die in der Literatur[1] aufgeworfen worden ist, nämlich ob wegen „grober Verletzung der Monarchenpflichten“ oder wegen Privatverbrechen des Herrschers eine Regentschaft eingesetzt werden könne. Diese Frage — die übrigens in Württemberg nie praktisch geworden ist — wurde zu Zeiten des alten Deutschen Reiches bejaht, heute muß sie unbedingt verneint werden, da eine solche Maßregel, die nicht viel weniger als eine Absetzung bedeuten würde, mit dem Grundsatze der Unverantwortlichkeit des Monarchen unvereinbar ist.

VI.

Ist eine Regentschaft nach den erörterten Grundsätzen notwendig, so hat sie auch gegen den Willen des Monarchen einzutreten. Da aber die „Schranken für die Einsetzung einer Reichsverweſung“[2] nur zur Wahrung der Rechte des Herrschers gegeben sind, so kann mit dessen Zustimmung eine Regentschaft auch angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen einer solchen nicht völlig erfüllt sind. Doch hat auch hier die Anordnung der Regentschaft nach den Regeln des § 13 Abs. 2 VU. zu erfolgen,[3] denn der Monarch hat keineswegs das Recht, willkürlich durch Ernennung eines Regenten die Herrscheraufgaben von sich abzuwälzen; die Leitung des Staates ist nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht des Königs, der er sich nur durch Thronverzicht entziehen kann.

§ 2.

Die zur Regentschaft berufene Person.

I.

In den lehenbaren Territorien des alten Deutschen Reichs wurden während der Minderjährigkeit des Landesfürsten — nachdem das „Angefälle“ an den Lehensherrn verschwunden war —

[1] s. Hancke a. a. O. S. 18f.; Peters a. a. O. S. 19; Freund a. a. O. S. 28.

[2] v. Sarwey a. a. O. Bd. 1 S. 63f.; vgl. v. Gerber a. a. O. S. 106.

[3] s. unten § 3 I.

alle auf das Lehen bezüglichen Angelegenheiten, also insbesondere die Landesregierung, von einem Vormund quoad feudum besorgt. Dies war anfangs der Lehensherr selbst, später die von ihm ernannte Person. Da aber dem Fürsten nach seinem Landesrechte zur Wahrung seiner übrigen Interessen ebenfalls ein Vormund gegeben wurde, so besaß er deren zwei. Diese Trennung zwischen öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Stellvertretung schwand aber bald, da es üblich wurde, die Aufgaben des Lehensvormundes dem landesgesetzlich bestellten Vormunde zu überweisen.

Nach Landesrecht war aber in Deutschland ganz allgemein der nächste Schwertmage oder Agnat, d. h. der auf Mannsseite nächste männliche Verwandte, der „geborene Vormund", der so auch zur Vertretung des Fürsten in der Landesregierung berufen war.

Diesem Rechtszustand begegnen wir zu Beginn der württembergischen Geschichte. So führte bei der ersten in Württemberg stattfindenden Regentschaft[1] nach dem Tode Graf Ulrichs I. der nächste Agnat, Hartmann von Grüningen, für die minderjährigen Grafen Ulrich II. und Eberhard I. die Landesregierung.[2] Ebenso übernahm Graf Ulrich V. im Jahre 1451 für seinen minderjährigen Neffen Ludwig II. und nach dessen frühem Tod für den zwölfjährigen Eberhard V. die Regentschaft, ein Recht, das ihm „als nächstem Agnaten" ausdrücklich auf dem Landtage zu Leonberg im Jahre 1457 bestätigt wurde.[3]

Waren keine zur Führung der Regentschaft fähigen Agnaten vorhanden, so galt schon zur Grafenzeit die Mutter des minderjährigen Landesherrn zur vormundschaftlichen Regierung für berufen. Dies zeigt der Fall, wo nach dem Tode Graf Eber-

[1] Die württembergischen Urkunden kennen den Ausdruck „Regentschaft" nicht; wir finden dafür: „Regierung" oder „vormundschaftliche Regierung", „Gubernament", „Administration". Auch wo nur von „Vormundschaft" des minderjährigen Fürsten die Rede ist, ist die „Regentschaft" mit inbegriffen, denn wenn auch schon früh die Zuweisung rein vormundschaftlicher Befugnisse — wie die Erziehung — an eine von dem vormundschaftlichen Regenten verschiedene Person vorkommt, so ist eine bewußte Trennung von Vormundschaft und Regentschaft in Württemberg doch erst durch die Verfassung von 1819 erfolgt.

[2] Breyer a. a. O. S. 659.

[3] Reyscher a. a. O. Bd. 1 S. 68.

hards IV. im Jahre 1419 die Witwe Henriette von Mömpelgard für ihre jugendlichen Söhne Ludwig I. und Ulrich V. die Landesverwaltung führte.[1]

Die Agnatenregentschaft war in jener Zeit aber ihrem vormundschaftlichen Charakter entsprechend nur bei Minderjährigkeit des Landesherrn üblich. So finden wir in der Mitte des 15. Jahrhunderts drei Fälle, wo bei Abwesenheit des regierenden Grafen die Regentschaft von einem Kollegium geführt wurde. Dies war einmal im Jahre 1462 während der Gefangenschaft Graf Ulrichs V.[2] und ferner von 1468 bezw. 1482 an während der Reisen Eberhards V.[3] der Fall.

Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts vollzog sich eine Wandlung, indem die mit der Rezeption auch in Württemberg eindringenden Sätze des römischen Tutelrechts bei der Vermengung der privatrechtlichen Vormundschaft mit dem öffentlichrechtlichen Institut der Regentschaft auch auf die Ausgestaltung dieses letzteren Einfluß gewinnen konnten. Dies geschah zunächst in der Weise, daß man die gesetzliche Agnatenregentschaft nur mehr als eine tutela legitima ansah, die durch Hausverträge (tutela pacticia) oder letztwillige Verfügung des Landesherrn (tutela testamentaria) beliebig abgeändert werden konnte.

So fand schon im Jahre 1489 in der erwähnten Frankfurter Entscheidung die erste vertragliche Regelung der Regentenfrage statt. Hier wurde das Recht Eberhards VI., als nächster Agnat die Regentschaft für einen etwaigen minderjährigen Nachfolger

---

[1] Breyer a. a. O. S. 659. Doch überließ Henriette schon bald die Regierung den Räten des verstorbenen Grafen.

[2] Hier führten die Räte Graf Ulrichs die Regierung, doch wurde auf Wunsch der Landschaft der erst 16jährige Eberhard VI. zur Teilnahme an der Landesverwaltung zugezogen.

[3] Vor Antritt seines Palästinazuges (1468) beauftragte Eberhard V. mit der Administration fünf Räte, die bei wichtigen Angelegenheiten bestimmte Vertrauenspersonen und, wenn es nötig sein sollte, auch des Grafen Mutter, deren Bruder, den Kurfürsten von der Pfalz und Eberhards Oheim Graf Ludwig V. um Rat fragen sollten. Vor seiner Reise nach Rom (1482) erteilte er drei Statthaltern, nämlich dem Landhofmeister Dietrich von Weiler, dem Haushofmeister Dietrich Spät und dem Kanzler Johann Waibel volle Regierungsgewalt (sogen. „Gewaltbrief", s. Reyscher a. a. O. Bd. 1 S. 64ff.).

Eberhards V. zu übernehmen, ausdrücklich beseitigt[1] und dem regierenden Fürsten zum ersten Male das Recht zugebilligt, für seinen Nachfolger die Person des Regenten testamentarisch zu bestimmen.[2] Aber schon drei Jahre später wurde im Eßlinger Vertrag das Recht Eberhards VI. auf Führung einer event. notwendig werdenden Regentschaft wieder anerkannt. Zugleich wurde aber für den Fall, daß Heinrich der Jüngere zur Regierung gelangen sollte,[3] da weitere Agnaten nicht vorhanden waren, eine Regentschaft des Landhofmeisters und zwölf ständischer Räte vorgesehen. Diese Bestimmung trat auch tatsächlich in Kraft, als Eberhard V. gestorben war und Eberhard VI. im Horber Vertrag v. 10. 6. 1498 abgedankt hatte. Es ist dies der einzige Fall, daß in Württemberg die Regentschaft in den Händen der Volksvertretung lag.

In der Folgezeit wird die Berufung durch Testament — nach dem Vorbilde des römischen Rechtes — durchaus die Regel. Die erste derartige Bestimmung traf Herzog Christoph in seinem Testamente v. 18. 10. 1568.[4] Da der einzige noch lebende Agnat, Friedrich von Mömpelgard, erst elf Jahre alt war, konnte er zur Führung der Landesregierung nicht in Betracht kommen, darum ernannte Christoph die Herzogin im Verein mit dem Pfalzgrafen

---

[1] Wenn nach den Bestimmungen des Vertrages das „Teil Landes" Eberhards V. an einen minderjährigen Sohn Eberhards VI. oder an einen andern minderjährigen Nachfolger fallen würde, sollte — so hieß es — „Eberhard der Jünger desselben von Württemberg Vormund nicht seyn, noch werden, sondern seine Sachen sollen weder geregieret und gehandelt, wie Graf Eberhard der Elter das bey seinem Leben sezen und machen wird" (Moser, Persönl. Staatsr. Bd. 1 S. 354). Diese Bestimmung fand in der feindlichen Haltung Eberhards VI. gegen seinen Vetter und in seiner ganzen Lebensführung ihren wohlberechtigten Grund.

[2] Würde dagegen Eberhard V., ohne Bestimmungen über die Person des Regenten getroffen zu haben, sterben, „so sollten seine (des minderjährigen Nachfolgers Eberhards V.) Sachen durch die drey Ständ der Prälaten, Ritterschafft und Landschafft seines vermachten Lands von jedem Teil vier, dazu von ihnen selbs erwählet und geordnet, ausgericht und gehandelt werden", Moser, Persönl. Staatsr. Bd. 1 S. 354.

[3] Dies war sehr wahrscheinlich, da Eberhard V. wie Eberhard VI. kinderlos waren und Heinrichs des Jüngeren (Ulrichs) Vater, Heinrich der Ältere, an Geisteskrankheit litt.

[4] Abgedr. bei Reyscher a. a. O. Bd. 2 S. 147 ff.

Wolfgang und den Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg und Carl von Baden und Hochberg zu Regenten.[1] Christoph starb noch im selben Jahre, und die angeordnete Regentschaft für den noch nicht 15jährigen Ludwig trat ein. Da aber bald die Mutter auf ihre Rechte verzichtete, so führten der Landhofmeister und die herzoglichen Räte allein die Regierung und holten nur bei wichtigen Angelegenheiten die Zustimmung jener drei fürstlichen Scheinregenten ein.

Bisher war ein Recht der Mutter des minderjährigen Herzogs auf Führung der Regentschaft nur eventuell, d. h. für den Fall des Fehlens dazu fähiger Agnaten, anerkannt worden. Allein gegen das Ende des 16. Jahrhunderts trat — abermals durch den Einfluß des römischen Tutelrechts, das in erster Linie die Mutter des Mündels zur Vormundschaft berief — eine Änderung ein. In einer Reihe von Verfügungen wurden nämlich trotz Vorhandenseins regentschaftsfähiger Agnaten der Mutter Rechte bezüglich der Landesregierung für ihren minderjährigen Sohn eingeräumt, indem sie entweder allein oder neben dem nächsten Agnaten zur Regentin ernannt wurde. Die erste derartige Bestimmung traf Herzog Ludwig in seinem Testamente vom Jahre 1587.[2] Obwohl ein Agnat — der spätere Herzog Friedrich I. — vorhanden war, betraute er seine Gemahlin mit der alleinigen[3]

[1] Die Ansicht Reyschers (a. a. O. Bd. 1 S. 157), daß die Herzogin und jene drei Fürsten nur mit der Vormundschaft, „der Landhofmeister Marschalk, Canzler und Räthe" aber mit der Führung der Landesregierung betraut worden seien, läßt sich aus dem Text (Reyscher Bd. 2 S. 147 ff.) nicht rechtfertigen. Die Räte waren vielmehr in Vormundschafts- wie in Regentschaftsangelegenheiten, aber nur zur Unterstützung jener „vormundschaftlichen Regenten" berufen. Das nimmt auch Breyer an (a. a. O. S. 661). Bestätigt wird diese Auffassung durch die Verweisung im Fürstbrüderlichen Vergleich, wo bestimmt ist, daß Vormundschaft und Verwaltung: „mit Zutun vertrauter Räte, wie in weyland Herzog Christophs (und Herzog Ludwigs) Testamenten Verordnung geschehen", geführt werden sollte. (s. Reyscher a. a. O. Bd. 2 S. 313 ff.).

[2] Abgedr. bei Reyscher a. a. O. Bd. 2 S. 190.

[3] Nach dem Wortlaut des Testamentes könnte man annehmen, daß der Landhofmeister und die übrigen namentlich aufgeführten Räte ebenfalls zu Regenten berufen wären. Gegen eine solche Auffassung spricht aber die oben Anm. 1 erwähnte Verweisung im Fürstbr. Vergleich.

Führung einer event. notwendig werdenden Regentschaft.[1] Diese Verfügung Ludwigs konnte jedoch nicht praktisch werden, da er im Jahre 1593, ohne Nachkommen zu hinterlassen, starb. Dagegen hätte die Bestimmung des Fürstbrüderlichen Vergleichs vom Jahre 1617, nach der die Herzoginwitwe mit dem nächsten Agnaten die Regentschaft übernehmen sollte,[2] nach dem Tode Herzog Johann Friedrichs im Jahre 1628 in Kraft treten können. Aber Ludwig Friedrich, der Bruder des verstorbenen Herzogs, ergriff sofort allein die Zügel der Regierung, „ohne daß der Fürstlichen Wittib . . . weiter gedacht“[3] wurde. Auch als nach dem Tode Ludwig Friedrichs der dritte Bruder Julius Friedrich die Regentschaft übernahm, wurde die Witwe übergangen. Erst später wurde sich diese wieder des ihr vertraglich zugestandenen Rechtes bewußt und setzte, gestützt auf ihre „Vormunds“eigenschaft, den Regierungsantritt ihres erst 18jährigen Sohnes Eberhard III. im Jahre 1633 durch.[4]

Nach dem plötzlichen und frühen Tode Wilhelm Ludwigs im Jahre 1677 entstanden große Streitigkeiten. Herzog Eberhard III. hatte nämlich in seinem Testamente v. 14. 3. 1664[5] eine reine Agnatenregentschaft vorgesehen[6] und seinen Bruder Friedrich v. Neustadt auch für den Fall, daß sein Sohn Wilhelm Ludwig mit Hinterlassung minderjähriger Kinder ohne testamentarische Bestimmung über eine stellvertretende Regierung sterben sollte

---

[1] Noch in dem Ehevertrage Ludwigs mit seiner Gemahlin, der Pfalzgräfin Ursula (1585) war Ausschluß der Mutter von den Angelegenheiten, „so Lands- oder Regimentshändel betreffen“, ausdrücklich festgesetzt worden; s. Moser, Persönl. Staatsr. S. 357.

[2] Dagegen hatte der Ehevertrag Johann Friedrichs mit seiner Gemahlin Prinzessin Barbara Sophia v. Brandenburg (1609) die Herzogin von einer künftigen Regentschaft ausgeschlossen. Wortlaut wie in den Ehepakten Herzog Ludwigs vom Jahre 1585; s. oben Anm. 1; s. Moser, Persönl. Staatsr. Bd. 1 S. 358 f.

[3] Moser, Persönl. Staatsr. Bd. 1 S. 360.

[4] s. oben S. 4 Anm. 2.

[5] Abgedr. bei Reyscher a. a. O. Bd. 2 S. 401 ff.

[6] Entsprechend den Bestimmungen der Eheverträge Eberhards III. mit seinen zwei Gemahlinnen, der Wild- und Rheingräfin Anna Catharina (1637) und der Gräfin Maria Dorothea Sophia v. Oettingen (1656); s. Moser, Persönl. Staatsr. Bd. 1 S. 362.

und alsdann sein (Eberhards III.) zweiter Sohn Friedrich Carl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würde, zum Regenten berufen.

Diese Voraussetzungen trafen jetzt zu. Wilhelm Ludwig war, ohne letztwillige Verfügung getroffen zu haben, mit Hinterlassung des einjährigen Eberhard Ludwig gestorben, und Friedrich Carl war erst $24^3/_4$ Jahre alt. Friedrich v. Neustadt beanspruchte darum gemäß der testamentarischen Bestimmung Eberhards III. die Regentschaft; Friedrich Carl dagegen machte seine Eigenschaft als nächster Agnat geltend. Aber auch die Witwe Magdalena Sibylla v. Hessen-Darmstadt forderte, zur Teilnahme an der Landesregierung zugelassen zu werden, indem sie sich auf die ihr in dem Ehevertrag mit Wilhelm Ludwig vom Jahre 1673 zugestandenen Rechte berief.[1]

Bei diesem Streit zeigte es sich, daß in Württemberg stets die Erinnerung an die gesetzliche Berufung des nächsten Agnaten zur Führung der Regentschaft wach geblieben war. Die Stände erklärten Friedrich Carl — trotz der ausdrücklichen Bestimmung des Eberhardschen Testamentes und des erwähnten Ehevertrages Wilhelm Ludwigs — für den zur Übernahme der vormundschaftlichen Regierung allein Berechtigten. Friedrich v. Neustadt mußte zurücktreten, und die Herzogin sah sich gezwungen, in einem Vergleiche[2] mit Friedrich Carl auf die Teilnahme an der Landesverwaltung zu verzichten.[3]

Trotz dieses Ausganges der Streitigkeiten ernannte Herzog Eberhard Ludwig in einer Verfügung aus dem Feldlager zu Urspringen vom Jahre 1701 seine Gemahlin zur alleinigen

---

[1] In diesem Ehevertrag war ausdrücklich der Witwe im Verein mit dem nächsten Agnaten die Führung der Regentschaft zugesichert worden; s. Moser, Persönl. Staatsr. Bd. 1 S. 364.

[2] s. Moser, Persönl. Staatsr. Bd. 1 S. 365 f.; Breyer a. a. O. S. 665.

[3] Als aber Friedrich Carl im Jahre 1688 in kaiserlichem Dienst in den Krieg gegen Frankreich zog, übertrug er für die Zeit seiner Abwesenheit der Herzogin-Witwe „aus Rücksicht auf die ihr von Gott verliehenen hohen Gaben" die Regierung „dergestalt, daß sie alle Gewalt, Macht und Autorität haben sollte" außer in „etlichen casibius reservatis, worinnen er sich die Disposition vorbehielt"; s. Reyscher a. a. O. Bd. 1 S. 193.

Regentin für einen event. minderjährig zur Regierung gelangenden Sohn. Allein schon im Jahre 1711 hob Eberhard Ludwig, als er mit der Herzogin zerfallen war, diese Bestimmung wieder auf, „da im Fürstlichen Hause derartige mütterliche Vormundschaften nicht eben so sehr Herkommens seien. „In seinem letzten Testamente von 1722 ordnete er dagegen eine gemeinsame Regentschaft der Herzogin und des nächsten Agnaten an; doch war nach seinem Tode im Jahre 1723 keine Regentschaft nötig, da Eberhard Ludwigs einziger Sohn schon 1731 gestorben war und der fast 50jährige Sohn Friedrich Carls, Carl Alexander, zur Regierung kam.

Dieser Herzog traf in seinen Testamenten v. 27. 6. 1735 und v. 7. 3. 1737[1] zum ersten Male ausführliche Bestimmungen über die Regentschaft in der Absicht, ein für alle Male geltende[2] Regeln aufzustellen. Unglücklicherweise wählte aber Carl Alexander jene Verteilung der Regentenbefugnisse auf die Mutter und den nächsten Agnaten des minderjährigen Fürsten, die schon nach dem Tode Johann Friedrichs und Wilhelm Ludwigs zu Mißhelligkeiten Veranlassung gegeben hatte.

Die Folge davon war, daß sofort nach dem am 12. 3. 1737 erfolgten Tode Carl Alexanders neue Streitigkeiten entstanden. Nach den Bestimmungen seines Testamentes hätte die Herzogin im Vereine mit Carl Rudolf v. Neustadt die Regentschaft für den erst 9jährigen Carl Eugen übernehmen müssen. Allein Carl Rudolf riß, wie seinerzeit Ludwig Friedrich, die Regierung an sich. Da diese Handlungsweise die Zustimmung des Geheimen Rats und der Stände fand, blieb der Witwe nichts anderes übrig, als in einem Vergleiche mit Carl Rudolf auf die Aufrechterhaltung der testamentarischen Bestimmungen Carl Alexanders zu verzichten und ausdrücklich anzuerkennen, daß „das Administra-

[1] s. Reyscher a. a. O. Bd. 1 S. 207 f.; Moser, Persönl. Staatsr. Bd. 1 S. 367 ff.

[2] Damit „die Einrichtung der Obervormundschaft und Landesadministration im Fürstlichen Haus zu ewigen Zeiten keinem weiteren Streit und Trennung der Gemüter unter nahen Anverwandten auch anderen Unordnungen unterworfen sein mögen"; s. Moser, Persönl. Staatsr. Bd. 1 S. 369.

tionsweſen . . ., nebſt dem Namen des Herrn Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl., als proximo Agnato, alleinig verblebiet".[1]

So hat auch hier das überlieferte Recht der Agnaten auf Führung der Regentſchaft trotz abweichender teſtamentariſcher Verfügung den Sieg davongetragen.[2]

Alle ſpäter in Württemberg geltenden Beſtimmungen haben die geſetzliche Berufung der Agnaten zur Regentſchaft anerkannt. So vertrat dieſen Standpunkt die Goldne Bulle[3] und ebenſo das kgl. Hausgeſetz von 1808, das in § 4 jedoch merkwürdigerweiſe nicht dem nächſten, ſondern dem älteſten Agnaten die Regentſchaft übertrug. Nach den Vorſchriften des § 14 des Verfaſſungsentwurfs von 1817 war zum erſten Male der nächſte Agnat auch bei anderer als durch Minderjährigkeit veranlaßter Regierungsunfähigkeit des Monarchen zur Führung der Reichsverweſung berufen.

Dieſer Beſtimmnung hat ſich die Verfaſſung von 1819 für alle Fälle der Verhinderung des Königs angeſchloſſen. Beim Fehlen regentſchaftsfähiger Agnaten hat in Übereinſtimmung mit der im Verfaſſungsentwurf von 1817 getroffenen Regelung die Mutter bezw., wenn dieſe nicht mehr am Leben ſein ſollte, die Großmutter von väterlicher Seite die Reichsverweſung zu übernehmen; dagegen iſt die Beſtimmung des Verfaſſungsentwurfs, daß in letzter Linie der Geheime Rat die Regentſchaft zu führen habe, nicht in die Verfaſſung von 1819 übergegangen. Wer alſo nach dem Tode der Großmutter Reichsverweſer werden ſoll, das muß rechtzeitig durch ein Geſetz beſtimmt werden. Iſt dies jedoch nicht geſchehen, ſo muß die Ständeverſammlung für befugt gelten, allein dieſe Frage zu entſcheiden.

---

[1] ſ. Näheres hierüber Moſer, Teutſches Staatsr. Teil 17 S. 475 ff. und Perſönl. Staatsr. Bd. 1 S. 370 ff.

[2] Moſer, Perſönl. Staatsr. Bd. 1 S. 373 ſagt: „mithin iſt die Tutela legitima contra testamentariam auf eine eklatante Art behauptet worden".

[3] Kap. 7 § 4; hier iſt zwar nur von dem Rechte des frater senior des verſtorbenen Kurfürſten auf Führung der Regentſchaft die Rede, allein dieſe Beſtimmung wurde ganz allgemein beim Fehlen eines ſolchen auch auf die übrigen Agnaten bezogen.

II.

Ein Regent muß gewisse persönliche Erfordernisse besitzen. Solange man die Regentschaft als Vormundschaft ansah, mußte er nach den Bestimmungen des Privatrechts vormundschaftsfähig sein; heute, wo die öffentlichrechtliche Auffassung durchgedrnngen ist, muß er regierungsfähig sein.

Diese Eigenschaft kann dem Regenten aus denselben Gründen fehlen wie dem Monarchen. Was beim Könige die Einsetzung einer Reichsverwesung herbeiführt, hat in der Person des Regenten eingetreten den Übergang des Rechts zur Führung der Regentschaft auf den Nächstberechtigten zur Folge. — Nur in einem Punkte können sich Zweifel ergeben, da eine Regelung weder in der württembergischen noch in einer anderen deutschen Verfassung erfolgt ist. Es fragt sich nämlich, ob die Regierungsfähigkeit des Regenten, auch wenn er nicht Kronprinz ist, also erst mit 21 Jahren volljährig wird, trotzdem — wie wenn er zur Thronfolge berufen wäre[1] — schon mit 18 Jahren beginnt.

Heute wird dies fast allgemein bejaht. Und zwar u. E. mit vollem Recht, denn es handelt sich hier nicht um Volljährigkeit, sondern um Regentschaftsmündigkeit, die zur selben Zeit eintreten muß wie die Regierungsmündigkeit, und außerdem wäre es widersinnig, jemanden zur bloßen Regentschaft für unfähig zu erklären, der ungehindert bei Thronanfall die Regierung übernehmen dürfte.[2])

Weitere allgemeine Erfordernisse sind nicht vorhanden. Doch muß es als selbstverständlich gelten, daß ein agnatischer Regent Thronfolgefähigkeit, also insbesondere Ebenbürtigkeit, besitzt und

[1] s. oben S. 5 Anm. 6.

[2] Diese Ansicht vertreten Moser, Persönl. Staatsr. Bd. 1 S. 489; Zöpfl a. a. O. Bd. 1 S. 665; v. Kirchenheim a. a. O. S. 78; Peters a. a. O. S. 33; Dittmar a. a. O. S. 34; Dieckmann a. a. O. S. 20; a. A. sind nur Kraut a. a. O. Bd. 3 S. 209ff.; v. Mohl, Württemb. Staatsr. Bd. 1 S. 296; Hancke a. a. O. S. 30; die beiden ersten von der privatrechtlichen Auffassung ausgehend, daß der, welcher nach seinem Rechte noch nicht volljährig ist, also noch unter Vormundschaft steht, unmöglich für einen anderen die Regierungsvormundschaft führen könne. Hancke dagegen führt aus, daß der frühe Volljährigkeitstermin beim Landesherrn nur eingeführt sei, um den unliebsamen Zustand einer Regentschaft abzukürzen, eine ratio legis, die nicht auf den Regenten passe.

daß die Mutter bezw. die Großmutter — wenn sie beim Fehlen regentschaftsfähiger Agnaten zur Reichsverweſung berufen ſind — nicht durch ſtandesgemäße Wiederverheiratung aus dem württembergiſchen Herrſcherhauſe ausgeſchieden ſein dürfen.[1]

Ein beſtimmtes religiöſes Bekenntnis iſt in Württemberg keineswegs Bedingung der Übernahme der Regentſchaft, doch muß aus naheliegenden Gründen ein katholiſcher Geiſtlicher auch heute noch als ausgeſchloſſen gelten. Dagegen können die dem König zuſtehenden Episkopalrechte naturgemäß nur von einem evangeliſch-lutheriſchen Reichsverweſer ausgeübt werden.

§ 3.

Beginn und Ende der Regentſchaft.

I.

Unter welchen Vorausſetzungen eine Reichsverweſung eintreten muß, iſt oben beſprochen worden. Ob aber dieſe Vorausſetzungen im einzelnen Falle vorliegen, ob der Monarch aus dieſem oder jenem Grunde tatſächlich regierungsunfähig iſt, kann zweifelhaft ſein.

Nur wenn es ſich um eine Regentſchaft wegen Minderjährigkeit des Herrſchers handelt, bedarf es keiner Unterſuchung, da die Regierungsunfähigkeit bis zur Erreichung der Volljährigkeit eine praesumptio juris et de jure bildet. Darum tritt hier die Reichsverweſung ohne weiteres im Augenblick des Thronanfalls an den minderjährigen Fürſten ein.[2]

In allen anderen Fällen dagegen muß zuerſt die Notwendigkeit einer Regentſchaft konſtatiert werden. Wie dies zu geſchehen hat, insbeſondere wer die Initiative zu ergreifen hat, um eine ſolche Entſcheidung herbeizuführen, und wem die definitive Be-

[1] ſ. Art. 1 des kgl. Hausgeſetzes von 1828.

[2] Dies galt ſchon im Mittelalter, wo ein reichsſtändiſcher Vormund — abweichend vom ſonſt geltenden gemeinen Recht — ein decretum judicis nicht abzuwarten brauchte, ſondern ſofort die Vormundſchaft und Landesverwaltung übernehmen durfte. Die lange Zeit übliche kaiſerliche Beſtätigung des Regenten hat ebenfalls mit dem Beginn der Regentſchaftsführung nichts zu tun.

schlußfassung zusteht, das zu regeln ist die Aufgabe des positiven Rechts.

In Württemberg haben naturgemäß die nur die Regentschaft wegen Minderjährigkeit kennenden Verfügungen der Grafen und Herzöge diese Fragen nicht berührt. Eine Beantwortung konnte erst erfolgen, als eine Regentschaft auch bei anderen Fällen der Verhinderung Platz griff und allgemein gültige Bestimmungen eingeführt wurden.

Das heute in Württemberg gemäß § 13 VU. von 1819 geltende Verfahren hat sich, im Anschluß an § 13 VerfEntw. von 1817, aus den Bestimmungen des § 2 des kgl. Hausgesetzes von 1808[1] über die Art und Weise des Sukzessionsausschlusses eines wegen geistigen oder körperlichen Gebrechens regierungsunfähigen Thronfolgers entwickelt.

Im einzelnen unterscheidet § 13 zwei Fälle. Zunächst geht die Verfassung davon aus, daß eine „solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit", die „die eigene Verwaltung des Reiches unmöglich machen würde", zumeist so frühzeitig zutage treten wird, daß schon vor Thronanfall an einen kranken Prinzen die Frage einer künftigen Regentschaft aufgeworfen werden kann. Alsdann soll schon unter der Regierung des Königs, auf welchen jener regierungsunfähige Fürst folgen würde, „über den künftigen Eintritt der gesetzmäßigen Reichsverweſung" Beschluß gefaßt werden. Die Entscheidung ist hierbei, um für eine möglichste Unparteilichkeit Gewähr zu bieten, zweckmäßigerweise den gesetzgebenden Organen anvertraut worden, indem die Verfassung „ein förmliches Staatsgesetz" fordert. Die Initiative kann hier also auch von den Ständen ausgehen. Dieses Gesetz enthält, da es von der Verfassung selbst vorgesehen ist, keine Verfassungsänderung; es darf sich auch lediglich über die Notwendigkeit der Regentschaft aussprechen, denn die Person und die Befugnisse des Reichsverwesers sind schon verfassungsmäßig fest bestimmt. Hat sich das Gesetz für die Notwendigkeit einer künftigen Regentschaft ausgesprochen, so tritt mit dem Thronwechsel der Reichsverweſer ohne weiteres in seine Rechte ein.

[1] vgl. die einzelnen Bestimmungen des kgl. Hausgesetzes von 1808 und des VerfEntw. von 1817 in der angefügten Tabelle.

Ein anderes Verfahren muß Platz greifen, wenn der König „während seiner Regierung oder bei dem Anfall der Thronfolge durch ein solches Hindernis an der eigenen Verwaltung des Reiches verhindert" wird, „ohne daß schon früher die oben bestimmte Vorsehung getroffen" worden wäre. In diesen Fällen handelt es sich also um die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Regentschaft für einen schon im Besitze der Krone befindlichen Fürsten. Hier mußte zunächst bestimmt werden, wer die Initiative zu ergreifen hat, um eine Beschlußfassung herbeizuführen. A priori wäre eine dreifache Regelung möglich gewesen. Einmal konnten die Kammern mit dieser Aufgabe betraut werden; allein dies erscheint aus zwei Gründen nicht zweckmäßig, denn einerseits stehen die Volksvertreter mit dem Monarchen nicht in dem näheren persönlichen Verkehr, der allein die Möglichkeit einer Beobachtung des Gesundheitszustandes des Königs bietet, und andererseits könnte, wenn die Kammern gerade nicht versammelt sind, also die nächste Berufung durch den Monarchen abgewartet werden müßte, die Einleitung des Verfahrens außerordentlich verzögert werden. Darum ist dieses System auch von keiner deutschen Verfassung aufgenommen worden. Weiterhin hätte man die im Falle eintretender Regentschaft zu der Führung berufene Person zur Einleitung des Verfahrens verpflichten können,[1] aber auch hiergegen sprechen gewisse Befürchtungen. So fragt es sich, ob der präsumtive Regent in seiner Eigenschaft einerseits als künftiger Inhaber der Regierungsgewalt die nötige Unparteilichkeit, andererseits als naher Verwandter des Königs genügende Objektivität besitzt, um nicht zu früh oder zu spät die Frage einer Regentschaft aufzurollen.

Alle diese Bedenken können nicht in Betracht kommen, wenn man einer höchsten Staatsbehörde das Ergreifen der Initiative anheimstellte.

Dies ist in Württemberg geschehen, indem der Geheime Rat durch § 13 Abs. 2 der VU. verpflichtet ist, die Entscheidung über die Notwendigkeit der Reichsverweſung in die

[1] So in Preußen VU. Art. 56; Waldeck VU. § 22.

Wege zu leiten.[1] Hierbei ist der Geheime Rat an die Frist von einem Jahre, seitdem der Gesundheitszustand des Königs eine Regentschaft zu erheischen scheint, gebunden. Dieser Zeitraum wurde so groß gewählt, weil man richtigerweise davon ausging, daß viele Leiden in kürzerer Zeit kein klares Bild von dem Charakter der Krankheitserscheinungen zu geben imstande sind. Innerhalb dieser Frist — die bei einfach liegenden Fällen natürlich möglichst verkürzt werden wird — hat der Geheime Rat eine „Versammlung sämtlicher im Königreich anwesender[2] volljähriger Prinzen des königlichen Hauses mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten", anzuberaumen. Dieser Versammlung hat der Geheime Rat ein Gutachten über die Regierungsunfähigkeit des Königs vorzulegen, das sich sowohl auf persönliche Wahrnehmung der mit dem König in näherer Berührung gestandenen geheimen Räte als auch auf die Aussagen der Verwandten und der Umgebung des Königs, vor allem aber auf die Ansicht der Ärzte stützen wird. Alsdann beschließen die versammelten Prinzen nach absoluter Stimmenmehrheit[3] über die Notwendigkeit der Reichsverweſung. Die definitive Entscheidung kommt jedoch den Ständen zu, die sich über den von den Prinzen gefaßten Beschluß auszusprechen haben.[4] Die Zustimmung der Volksvertretung wird meist nur formelle Bedeutung haben, sollten sich jedoch die Kammern einmal der Auffassung der Prinzen

---

[1] Ähnlich ist das Staatsministerium mit dieser Aufgabe betraut in Sachsen (VU. § 15), Oldenburg (StGG. Art. 23 § 1), Koburg-Gotha (StGG. § 16) und Anhalt (LVG. § 91).

[2] Die Aufforderung an außerhalb Württembergs befindliche Prinzen, sich zur Beschlußfassung einzufinden, ist damit nicht ausgeschlossen.

[3] Wenn nur ein volljähriger kgl. Prinz anwesend ist, so muß dessen Auffassung maßgebend sein.

[4] Ist gar kein Prinz vorhanden, so genügt die Entscheidung der Stände. — In Preußen (VU. Art. 56), Bayern (VU. Tit. 2 § 11) und Waldeck (VU. § 22) entscheiden die Kammern stets allein. Im erstgenannten Staate beschließen die Kammern auch im Falle der Minderjährigkeit des Königs über die Einsetzung einer Reichsverweſung. Dies bietet den Vorteil, daß bei nahem Volljährigkeitstermin die Notwendigkeit einer Regentschaft verneint werden kann. Wie in Württemberg ist die Regelung in Sachsen (VU. § 11), Oldenburg (StGG. Art. 23) und Koburg-Gotha (StGG. § 16).

nicht anschließen, so ist das Eintreten einer Regentschaft unmöglich. Hat dagegen der Beschluß der Prinzen die Anerkennung der Stände gefunden, so tritt mit diesem Momente die Reichsverweſung ein. Die geschilderte, von der württembergischen Verfassung getroffene Regelung bietet durch die Heranziehung dreier Personenklassen, nämlich des Geheimen Rats, der kgl. Prinzen und der Stände, die möglichste Sicherheit für unparteiische und gewissenhafte Abwägung der Rechte des kranken Monarchen und der Interessen des Staates.

Dieses Verfahren erfordert aber, selbst wenn die einjährige Frist gekürzt wird, eine längere Zeit, während der die Staatsgeschäfte nicht stillstehen dürfen. Wer hat nun bis zur Entscheidung über die Notwendigkeit der Regentschaft den regierungsunfähigen Herrscher zu vertreten? Wer hat z. B. die Kammern, wenn sie nicht versammelt sind, zum Zwecke der Beschlußfassung einzuberufen? Die Verfassung beantwortet diese Fragen nicht. Da in Württemberg die Person des Reichsverwesers fest bestimmt ist, so wäre das nächstliegendste, diesem die provisorische Leitung der Staatsgeschäfte zu übertragen.[1] Da er aber nicht mit der Einleitung des Verfahrens betraut worden ist, fragt es sich, ob dies im Sinne der Verfassung wäre, ob nicht etwa der Geheime Rat,[2] oder das Staatsministerium die Regierung vorläufig übernehmen soll. Am meisten hat jedenfalls für sich, daß der künftige Regent bis zur definitiven Entscheidung unter Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums[3] die unaufschiebbaren Staatsgeschäfte erledigt.[4] Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in die Verfassung wäre sehr wünschenswert.

Der § 13 VU. bezieht sich nur auf die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Regentschaft im Falle geistiger oder körperlicher Gebrechen, ein Umstand, der durch die Entstehungs-

---

[1] So Zoepfl a. a. O. S. 675 Note 3 u. 5. Ist ein vom Monarchen ernannter Regierungsstellvertreter vorhanden, so wird dieser, auch wenn sich die Vollmacht nicht ausdrücklich darauf erstreckt, zur Berufung der Kammern berechtigt sein

[2] So Göz a. a. O. S. 69 Note 1.

[3] Dies ist in Preußen angeordnet; vgl. preuß. VU. Art. 56.

[4] Dies wünscht auch v. Sarwey a. a. O. Bd. 1 S. 65.

geschichte dieser Bestimmungen[1] seine Erklärung findet. Da aber in sonstigen zweifelhaften Fällen kaum ein anderes Verfahren anwendbar sein wird, muß eine Analogie insbesondere mit Abs. 2 des § 13 erlaubt sein.

II.

Des Zusammenhanges halber seien hier gleich die wenigen bezüglich der Beendigung der Reichsverweſung in Betracht kommenden Punkte erwähnt.

Wir haben zwei wesentlich verschiedene Fälle zu unterscheiden: einmal das Erlöschen des Rechts des zeitigen Regenten, und zweitens die Beendigung der Regentschaft überhaupt.

Was zunächst den ersten Fall betrifft, so findet ein Übergang der Regentschaft auf den Nächstberechtigten statt, bei Tod oder freiwilligem Verzicht[2] des Reichsverwesers und wenn er die Regentschaftsfähigkeit verliert.[3]

Schwierigkeiten bietet nur der Fall, daß eine aus irgendeinem Grunde, z. B. wegen Minderjährigkeit zu Anfang übergangene, aber an sich näher berechtigte Person regentschaftsfähig wird. Hier fragt es sich, ob der bisherige Regent ohne weiteres aus seiner Stellung verdrängt wird, oder ob derjenige, welcher die Reichsverweſung einmal übernommen hat, diese auch bis zu ihrer Beendigung fortzuführen hat.

Der Verfassungsentwurf von 1817 hatte bezüglich dieses Punktes in § 14 Abs. 3 angeordnet, daß für den Fall eines Übergangs der Reichsverweſung wegen Regentschaftsunfähigkeit eines Agnaten auf die Mutter, die Großmutter oder den Geheimen Rat bei Behebung dieses Hindernisses „die ordentliche agnatische Vormundschaft" einzutreten habe. Diese Bestimmung sah also nur ein Zurücktreten der in zweiter und dritter Linie berufenen Personen gegenüber einem Agnaten vor. Eine Ablösung eines agnatischen Regenten durch einen näher berechtigten Agnaten, der

[1] s. oben S. 25.

[2] In Württemberg besteht keine Pflicht zur Übernahme oder Weiterführung einer Reichsverweſung. Im Verzicht auf die Regentschaft ist ein Verzicht auf die Thronfolge nicht inbegriffen.

[3] Wird der Regent wegen Krankheit regierungsunfähig, so muß diese Tatsache mittelst des in § 13 Abs. 2 VU. angeordneten Verfahrens konstatiert werden. Dasselbe gilt bei anderen zweifelhaften Fällen s. oben I.

Großmutter durch die Mutter, des Geheimen Rats durch die Großmutter, war also nicht beabsichtigt.

Da nun die Verfassung von 1819 überhaupt keine Bestimmung über diese Fragen aufgenommen hat,[1] könnte man geneigt sein, zu folgern, daß sie ein Eintreten eines Näherberechtigten unter allen Umständen habe ausschließen wollen. Allein wenn dies der Fall gewesen wäre, so hätte es u. E. unbedingt einer ausdrücklichen diesbezüglichen Bestimmung bedurft. Bei der allgemeinen Ausdrucksweise des § 12 VU. und dem Fehlen jedes anderen Anhaltspunktes erscheint es zweifellos weniger gezwungen, wenn man einen Näherberechtigten, nach Wegfall anfänglicher Verhinderung, die Reichsverweisung übernehmen läßt.[2] Ob sich dagegen dieser Grundsatz auch de lege ferenda empfehlen würde, ist eine andere Frage. Da durch rechtliche Erwägungen — wie die Ausführungen von Kirchenheims[3] zeigen — eine befriedigende Antwort nicht zu erlangen ist, müssen politische Zweckmäßigkeitsrücksichten ausschlaggebend sein. Von diesem Standpunkte aus ist das Zurücktreten des ersten Regenten unbedingt zu verwerfen, denn ein möglicherweise wiederholter Wechsel in der Person des Staatsleiters und das Eintreten regierungsungewohnter Regenten kann dem Staate nur nachteilig sein. Darum sollte u. E. der einmal erfolgten Delation dauernde Wirkung bis zur Beendigung der Regentschaft beigemessen werden,[4] jedoch nur grundsätzlich, denn eine Ausnahme müßte u. E. dann gemacht werden, wenn es sich um eine Person handelt, die durch ihre Stellung zum

---

[1] Was die übrigen deutschen Staaten anbetrifft, so findet sich eine ausdrückliche Stellungnahme nur in Bayern (Familiengesetz von 1816 Titel 1 Art. 67), Schaumburg-Lippe (VU. Art. 4), Reuß j. L. (RStGG. § 49) und Braunschweig (Regierungsgesetz von 1879 § 6). Die drei erstgenannten Staaten entscheiden sich für das Eintreten Näherberechtigter. In Braunschweig ist das Gegenteil angeordnet.

[2] Vers. A. sind v. Mohl, Württemb. Staatsr. Bd. 1 S. 296; Göz a. a. O. S. 69.

[3] a. a. O. S. 87 f.

[4] Uneingeschränkt vertreten diese Ansicht, jedoch mit verschiedener Begründung: Moser, Teutsches Staatsr. Teil 18 S. 260 u. Preuß. Staatsr. Bd. 1 S. 489 f.; Meyer-Anschütz a. a. O S. 285 Note 44; v. Gerber a. a. O. S. 107 Anm. 9; Dieckmann a. a. O. S. 25 ff.; Dittmar a. a. O. S. 34 f.; s. auch v. Mohl, Württemb. Staatsr. Bd. 1 S. 297 Note 4.

Träger der Krone ein besonderes Anrecht auf die Regierung hat. Dies ist aber beim Thronfolger der Fall. Daß dieser, der unter Umständen später zur Thronfolge berufen ist, schon als Regent die Staatsgeschäfte übernimmt, kann für den Staat nur von Nutzen sein. Darum erscheint in diesem Falle ein Zurücktreten des bisherigen Regenten berechtigt.[1]

Die Frage, ob dem Recht des Regenten auf Leitung des Staates durch Absetzung ein Ende gesetzt werden kann, müssen wir heute[2] mit Hinweis auf die von uns für den Regenten angenommene Unverantwortlichkeit verneinen.[3]

Die Regentschaft als solche endet beim Tode und Thronverzicht[4] des Monarchen sowie bei Behebung derjenigen Umstände, die die Regierungsunfähigkeit des Herrschers zur Folge hatten.

Bei einer Reichsverweſung wegen Minderjährigkeit können sich hier keine Schwierigkeiten ergeben; sie endet ipso jure, wenn der junge Monarch das Alter der Volljährigkeit erlangt. Heute ist dies überflüssigerweise in § 17 der Verfassung ausdrücklich bestimmt. Bezüglich einer durch andere Umstände veranlaßten Regentschaft ist aber nur ganz allgemein gesagt, daß sie aufhöre wenn „das bisherige Hindernis der Selbstregierung gehoben ist". Wie dies aber konstatiert werden soll, darüber sind keine Vorschriften vorhanden. Zwar wird es viele Fälle geben, wo die tatsächliche Regierungsfähigkeit des Herrschers ohne weiteres feststeht, so z. B. bei Rückkehr aus der Gefangenschaft. Auch bei augenscheinlicher Genesung des kranken Landesherrn wird unter Umständen eine besondere Untersuchung überflüssig sein. Aber

---

[1] Ebenso Haucke a. a. O. S. 39 f. Dagegen wollen v. Kirchenheim a. a. O. S. 86 ff. und ihm folgend Peters a. a. O. S. 71 ff. ein Eintreten eines Übergangenen nur für den Fall gestatteten, wenn wegen augenblicklichen Mangels verfassungsmäßig bestimmter Personen subsidiär durch ein außerordentliches Verfahren ein Regent ernannt worden ist.

[2] Zu Zeiten des alten Deutschen Reichs bestand kein Zweifel, daß die Reichsgerichte „ex officio oder auch ad instantiam des Pupillen oder der Agnaten, des Landes usw." einen Regierungsvormund suspendieren konnten (Moser, Persönliches Staatsr. Bd. 1 S. 532). In Württemberg wurden diese Fragen nie praktisch.

[3] s. unten § 4 IV.

[4] Ein wegen Geisteskrankheit regierungsunfähiger Herrscher kann nicht Verzicht leisten.

trotzdem sind viele Möglichkeiten denkbar, wo Zweifel vorhanden sein können, die behoben werden müssen. In solchen Fällen muß ein Verfahren analog den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 VU. Platz greifen, die Entscheidung also durch Beschluß der königlichen Prinzen unter Zustimmung der Stände herbeigeführt werden.[1] Naturgemäß muß aber die Initiative hierzu — da jetzt ein Inhaber der Regierungsgewalt vorhanden ist — vom Reichsverweser und nicht vom Geheimen Rate ausgehen.

§ 4.

Die Rechtsstellung des Regenten.

Ein monarchisch regierter Staat bedarf zu jeder Zeit eines im Vollbesitze der Staatsgewalt befindlichen Leiters, darum muß auch der Regent für befugt gelten, grundsätzlich alle Regierungsrechte mit voller Rechtswirkung gleich einem Souverain ausüben zu dürfen, dabei tritt der Regent so völlig an die Stelle des Monarchen, daß diesem letzteren einzelne Befugnisse nicht vorbehalten werden können. Dagegen ergibt sich aus dem Wesen der Regentschaft, daß der Regent diejenigen Rechte, die „untrennbar mit der Trägerschaft der Staatsgewalt verbunden sind",[2] nicht besitzt und daß er, wenn auch kraft eigenen Rechts, doch nur im Namen[3] des verhinderten Herrschers regiert.

Diese leitenden Grundsätze galten in Württemberg schon zu Zeiten des alten Deutschen Reichs, wo man — wenn es auch in den einzelnen Bestimmungen über die Regentschaft nicht ausdrücklich hervorgehoben wurde — stets davon ausging, daß der vormundschaftliche Administrator alle Rechte der Landeshoheit

[1] Auch eine Entscheidung durch Gesetz wäre denkbar. Hiergegen spricht jedoch, daß dem Regenten als dem zunächst Beteiligten eine entscheidende Stimme zukommt, sowie der schon oben S. 26 erwähnte Umstand, daß die Stände zur maßgebenden Beurteilung des persönlichen Ergehens des Monarchen nicht geeignet sind.

[2] s. Hancke a. a. O. S. 43.

[3] Dies wird schon in einer Reihe von Urkunden aus der Herzogszeit ausdrücklich bestimmt. — Darum werden auch die Münzen mit dem Bildnis und Namen des Landesherrn geprägt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze fand während der Minderjährigkeit Herzog Carl Eugens statt.

ohne Unterschied auszuüben habe.[1] Dementsprechend bestimmt auch heute die Verfassung von 1819 in § 15 grundlegend: „Der Reichsverweser übt die Staaatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, in Namen des Königs verfassungsmäßig aus".

Allein dies galt und gilt auch heute nur grundsätzlich, denn schon früh begann man, die Befugnisse des Regenten einzuschränken, da man stets befürchtete, daß der Besitz voller Herrschergewalt den Regenten zu einem Mißbrauch seiner Stellung zum Nachteile des Landesherrn oder des Staates veranlassen könnte.

Aus diesem Grunde finden wir in Württemberg seit dem 15. Jahrhundert den Regenten bei Entscheidung wichtiger Angelegenheiten an die Zustimmung von „Räten" gebunden. So wurde im Jahre 1457 auf dem Landtage zu Leonberg der Regent Graf Ulrich V. ausdrücklich verpflichtet, „in mercklichen und treffentlichen Sachen" neben 4 ordentlichen Räten 10 weitere Räte und zugleich 7 Personen aus der Landschaft des Mündels, „die alle Gerichtslüte oder Amptslüte sin söllen", beizuziehen.[2] Derartige Anordnungen bilden von jetzt ab den regelmäßigen Bestandteil der Bestimmungen über die Regentschaft. So wurden im Eßlinger Vertrag von 1492 „der Landhofmeister und die Räte", in den Testamenten Herzog Christophs von 1568 und Herzog Ludwigs von 1587: „Der Landhofmeister, Marschalck, Canzler und Räte"; in Herzog Eberhards III Testament von 1664: „Der Landhofmeister und die geheimen Regimentsräte", in den Testamenten Karl Alexanders von 1735 und 1737 „das Geheime Ratskollegium", — dem Reichsverweser zur Unterstützung und Beaufsichtigung der Regentschaftsführung beigeordnet.

Die Macht des Reichsverwesers war hierdurch wesentlich beschränkt, und tatsächlich hatten auch die Räte — ganz abgesehen von den Fällen, wo sie allein die Regentschaft führten[3] — bis zu Ende des 16. Jahrhunderts während der Minderjährigkeit des Landesherrn die Hauptmacht in Händen, wie sich das noch während

---

[1] Ganz im Sinne der Bestimmung der Goldenen Bulle cap. VIII § 4: „jus, vocem et potestatem et omnia ab iis dependentia tutor ipse sibi totaliter cum officio teneatur protinus assignare".

[2] s. Reyscher a. a. O. Bd. 1 S. 91.

[3] s. oben § 2 I.

der Regentschaft für Herzog Ludwig deutlich gezeigt hatte.[1] Allein während der Minderjährigkeit Eberhards III. vollzog sich eine Wandlung. Jetzt trat der Regent den Bestimmungen des Fürstbrüderlichen Vertrags gemäß herrschergleich an die Spitze der Regierung und drängte den Geheimen Rat in die Stellung eines nur beratenden Staatsorganes zurück.

Dieses Verhältnis hat sich in der Folgezeit nicht geändert;[2] daran kann auch nicht der Umstand irre machen, daß die „Räte", als es seit dem Testamente Eberhards III. Sitte wurde, den vormundschaftlichen Regenten als „Obervormund" zu bezeichnen, häufig zu „Mitvormündern" ernannt wurden.

Aus diesem dem Regenten beigegebenen Kollegium der Räte hat sich der Regentschaftsrat des kgl. Hausgesetzes von 1808 entwickelt. In diesem aus sämtlichen majorennen Mitgliedern des kgl. Hauses und den Staatsministern bestehenden „Vormundschaftsministerium", in dem der Regent nur den Vorzug des Vorsitzes und einer gedoppelten Stimme hatte, sollten „alle Staatsgeschäfte nach den Anordnungen der vorigen Regierung fortgesetzt und verhandelt" werden, eine Bestimmung, durch welche die Rechte des Regenten wieder außerordentlich beschränkt wurden.[3]

Der Verfassungsentwurf von 1817 ordnete hieran anschließend an, daß „alle von der Entscheidung des Staatsoberhaupts abhängigen Staatsverwaltungsgegenstände und Gnadensachen" von einem aus allen im Königreich anwesenden majorennen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden königlichen Prinzen und den Mitgliedern des Geheimen Rats bestehenden „Vormundschaftsrate" zu erledigen seien.[4]

Erst die Verfassung von 1819 hat auf eine solche formelle

---

[1] s. oben S. 18.

[2] Allerdings war noch dreimal (in Eberhards III. Testament, in Eberhard Ludwigs Verfügung von Urspringen und in Carl Alexanders Testament) eine Regentschaft des „Landhofmeisters und der Geheimen Räte" für den Fall des Todes der in erster Linie eingesetzten Regenten vorgesehen; diese Bestimmungen wurden aber nicht praktisch.

[3] § 4 kgl. Hausgesetz von 1808; s. im einzelnen die Tabelle.

[4] VerfEntw. von 1817 §§ 14 u. 16; s. im einzelnen die Tabelle.

Beschränkung der Regierungsgewalt des Regenten verzichtet[1] und dem Vormundschaftsrate nur noch gewisse privatrechtliche Befugnisse eingeräumt.[2]

Aber noch in anderer Weise glaubte man, die Regierungsgewalt des Regenten gegenüber der des Herrschers einengen zu müssen, nämlich dadurch, daß man dem Reichsverweser gewisse Rechte ganz entzog. Die ersten derartigen materiellen Beschränkungen finden sich in den Testamenten Carl Alexanders.[3] Das kgl. Hausgesetz von 1808[4] schloß sich in ausführlichen Bestimmungen an, während der Verfassungsentwurf von 1817 in dieser Hinsicht den Reichsverweser dem Monarchen gleichstellte. Damit hat der Entwurf sicher den richtigen Weg gewiesen, denn sobald eine Reichsverwesung auch in anderen Fällen als bei Minderjährigkeit des Landesherrn Platz griff, ihre Dauer also nicht mehr stets eine verhältnismäßig kurze und im voraus festbegrenzte war, mußten diese materiellen Einschränkungen notwendigerweise eine viel einschneidendere Bedeutung erlangen und unter Umständen außerordentlich hemmend und nachteilig auf die Leitung des Staates einwirken.

Bedauerlicherweise hat aber trotzdem die Verfassung von 1819 wieder eine Reihe jener Beschränkungen aufgenommen. Zunächst versagt die Verfassung in § 15 Abs. 2 dem Reichsverweser im Anschluß an das Hausgesetz von 1808, Standeserhöhungen vorzunehmen und neue Ritterorden zu errichten.[5] Dieses Verbot enthält eine Einschränkung der sogen. Ehrenhoheit des Regenten und ist nicht von großer Wichtigkeit. Eine Berechtigung ist dieser Bestimmung aber keineswegs zuzuerkennen, denn die Befürchtung, daß der Regent durch allzuviele Gnadenbeweise sich einen gefährlichen Anhang zum Nachteile des Königs verschaffen könne, er-

---

[1] Ausdrücklich bestimmt darum § 15 VU., daß der Geheime Rat zum Reichsverweser in demselben Verhältnisse stehe wie zu dem regierenden Könige.

[2] § 16 VU.; s. unten III.

[3] s. Reyscher a. a. O. Bd. 1 S. 207 ff.

[4] § 4 kgl. Hausgesetz von 1808; s. im einzelnen die Tabelle.

[5] Auch die Verleihung des Friedrichs- und des Kronenordens war bis zur Abänderung der Statuten dieser Orden im Jahre 1886 bezw. 1892 dem Reichsverweser untersagt.

scheint kaum begründet. Es ist im Gegenteil nicht einzusehen, warum das Verdienst während einer — unter Umständen lange dauernden — Reichsverweſung nicht die gewohnte Anerkennung finden soll.

Gegen die Amtshoheit des Reichsverwesers richten sich die zwei folgenden Beschränkungen. So soll der Regent zunächst neue Hofämter nicht errichten dürfen. Diese Vorschrift, die wohl ähnlichen Erwägungen wie den soeben erwähnten ihre Entstehung verdankt, ist ebensowenig zu rechtfertigen, auch können leicht veränderte Verhältnisse die Neuschaffung eines Hofamtes von Wert und ein Hinausschieben der Errichtung nicht zweckmäßig erscheinen lassen. Sodann ist dem Reichsverweser verboten, ein Mitglied des Geheimen Rates anders als infolge eines gerichtlichen Erkenntnisses zu entlassen. Dagegen ist dem Regenten im Gegensatz zu den Bestimmungen des kgl. Hausgesetzes von 1808 erlaubt, die Minister beliebig zu verabschieden, nur bleibt ihnen die den Ministern als solchen zustehende Mitgliedschaft im Geheimen Rate. Diese Beschränkung, zu deren Begründung man die Gefahr einer zu hohen Pensionslast und der Entlassung erprobter Räte der Krone geltend gemacht hat, ist heute, wo die Befugnisse des Geheimen Rates weit geringere sind als früher, nicht mehr von großer Bedeutung. Berechtigt ist diese Ausnahme aber keineswegs, denn wenn der Regent gleich dem Könige die Regierung nach eigenem Ermessen zu führen hat, darf er auch nicht in der Wahl seiner Berater und Gehilfen beschränkt sein.[1]

Eine außerordentlich wichtige Bestimmung ist weiterhin getroffen worden bezüglich der Abänderung der Landesverfassung während einer Reichsverweſung. Man befürchtete nämlich, daß der Regent „persönlicher Vorteile wegen oder aus Haß gegen die regierende Linie" wichtige Herrscherrechte vergeben könne,[2] wenn eine Verfassungsänderung ohne Einschränkung zugelassen werde. Da man aber doch einsah, daß ein gänzliches Verbot einer Verfassungsänderung während der Regentschaft, wie dies in Carl Alexanders Testament vorgeschrieben war, noch weit bedeutendere Bedenken

---

[1] s. v. Mohl, Württemb. Staatsr. S. 302 Note 7 u. 8.

[2] s. v. Mohl a. a. O. Note 6.

gegen sich habe und bei dringenden Fällen nur zu einer Umgehung einer solchen Bestimmung führen würde, hat man sich darauf beschränkt, eine Verfassungsänderung während der Regentschaft ohne weiteres zuzulassen, ihr aber nur für die Dauer dieser Regentschaft Geltung zuzuerkennen.

Schließlich ist noch die Kompetenz des Regenten auf dem Gebiete der Finanzhoheit eingeengt durch die schon vom kgl. Hausgesetz von 1808 getroffene Bestimmung, daß „die dem Reiche heimgefallenen Lehen" nicht wieder vergeben werden dürfen. Diese Vorschrift ist jedoch heute kaum mehr praktisch, da sie sich nach der Aufhebung des Lehensverbandes im Jahre 1874 nur noch auf die kronlehenbaren Erbämter beziehen kann.

II.

In frühester Zeit war die Regierungsvormundschaft eine tutela usufructuaria; der Regent erhielt also die Einnahmen des Landesherrn, mußte aber dessen Unterhalt davon bestreiten. Als später dieser Grundsatz seine Geltung verlor, hatte der Regent für seine Mühewaltung und für die notwendig mit seiner Stellung verbundenen Ausgaben eine Remuneration zu beanspruchen, deren Höhe meist testamentarisch, aber auch vertraglich für den Einzelfall festgesetzt wurde. So genoß Friedrich Carl während seiner Regentschaftsführung für Herzog Eberhard Ludwig einen Jahreszuschuß von 24 000 fl. Eberhard Ludwig setzte in seinem Testamente von 1711 das Gehalt des Reichsverwesers auf 20 000 Rtlr., Carl Alexander in seinem Testamente 1737 auf 24 000 Rtlr. fest. War die Mutter zur Teilnahme an der Landesverwaltung berufen, so wurde ihr regelmäßig das Wittum erhöht.

Das kgl. Hausgesetz von 1808 und der Verfassungsentwurf von 1817 haben die pekuniären Rechte des Regenten nicht fixiert.

Heute gilt gemäß § 106 der Verfassung von 1819 ein für allemal der Satz, daß „die Kosten der Hofhaltung des Reichsverwesers . . . aus den Mitteln der Zivilliste" gedeckt werden müssen.[1] Seine persönlichen Bedürfnisse dagegen hat der Regent

[1] Doch müssen aus der Zivilliste, die gemäß § 104 VU. „zur Bestreitung der Bedürfnisse des Königs" bestimmt ist, auch die Kosten des Unterhalts des Königs gedeckt werden.

aus seiner Apanage, die ihm und seiner Gemahlin für die Dauer der Reichsverweſung bis zum Betrag der einem Kronprinzen gebührenden erhöht wird, zu beſtreiten.[1]

III.

Hat der Regent — wie wir geſehen haben — die Regierungsrechte des verhinderten Monarchen auszuüben, ſo werden ihm bei dem engen Zuſammenhang der öffentlichrechtlichen und familienrechtlichen Stellung des Landesherrn zweckmäßigerweiſe auch die Rechte desſelben als Familienchef übertragen.

Dies iſt in Württemberg ſtets der Fall geweſen und wird auch vom kgl. Hausgeſetz von 1828 in Art. 8 ausdrücklich ausgeſprochen. Dem Reichsverweſer kommt alſo die oberſte Aufſicht über die Mitglieder des kgl. Hauſes zu, ſo insbeſondere die Überwachung der Vormundſchaften und Erziehung aller Prinzen und Prinzeſſinnen des kgl. Hauſes.[2]

Dagegen ſind über die Vormundſchaft und die Erziehung des minderjährigen Königs — da hier allgemeine ſtaatliche Intereſſen obwalten — in der Verfaſſung ſelbſt Beſtimmungen getroffen worden. Nach § 16 ſteht die Vormundſchaft einem Vormundſchaftsrate zu, der ſich aus den Mitgliedern des Geheimen Rates unter dem Vorſitze des Reichsverweſers zuſammenſetzt.

Bezüglich der Erziehung des jungen Königs geht die Verfaſſung in Übereinſtimmung mit dem kgl. Hausgeſetz von 1808[3] und dem Verfaſſungsentwurf von 1817[4] von dem in Württemberg ſeit jeher anerkannten Grundſatze aus, daß der Vorgänger berechtigt ſei, hierüber maßgebende Anordnungen zu treffen. Sind ſolche nicht vorhanden, oder dem Geheimen Rate nicht — wie die Verfaſſung es fordert — zur Befolgung bekannt gemacht worden, ſo gebührt die Erziehung, wie dies ſchon früher in Württemberg regelmäßig der Fall war, der Mutter bezw., wenn dieſe nicht mehr lebt oder wieder verheiratet iſt, der väterlichen Großmutter.

---

[1] § 106 VU.; kgl. Hausgeſetz von 1828 Art. 36.

[2] Kgl. Hausgeſetz von 1828 Art. 11 ff.

[3] Kgl. Hausgeſetz von 1808 § 4.

[4] VerfEntw. von 1817 § 17.

Dagegen darf die Ernennung der Erzieher und Lehrer sowie die Festsetzung des Erziehungsplanes nur unter Rücksprache mit dem Vormundschaftsrate geschehen, dem bei Verschiedenheit der Ansichten die Entscheidung zukommt und der beim Ableben der Mutter und der Großmutter die Erziehung allein zu übernehmen hat.

IV.

Inwieweit dem Reichsverweser auch die persönlichen Rechte des Monarchen zustehen, das muß aus dem Wesen der Regentschaft zu beantworten versucht werden. Bestimmungen hierüber sind in Württemberg ebensowenig wie in den anderen deutschen Staaten gegeben.[1]

Wir können den Satz an die Spitze stellen, daß dem Regenten, da er nicht Träger der Staatsgewalt ist, alle diejenigen Rechte nicht zukommen, die wie die persönlichen Ehrenrechte der Majestät die Folge jener Trägerschaft und nicht „notwendige Bestandteile einer allseitig wirkenden Staatsgewalt" sind.[2]

Hiernach haben wir die außerordentlich bestrittene Frage zu beantworten, ob dem Reichsverweser gleich dem Monarchen Unverantwortlichkeit zukommt.

Daß der Regent *während* der Dauer der Regentschaft weder wegen Regierungshandlungen noch wegen Delikten zur Verantwortung gezogen werden darf, darüber ist man einig. Auch *nach* der Beendigung der Regentschaft wird ihm heute fast ausschließlich *politische* Unverantwortlichkeit zugebilligt und mit vollem Recht, denn es wäre widersinnig, eine Verantwortlichkeit, die infolge der Übernahme durch die Minister in der Person des Regenten gar nicht zur Entstehung gelangt, später plötzlich eintreten zu lassen. Erst bei der Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach Beendigung der Regentschaft betreten wir den Boden des eigentlichen Streits. U. E. verträgt aber auch die strafrechtliche Unverantwortlichkeit keine Parallelisierung mit jenen

[1] Da somit für Württemberg keine speziellen Gesichtspunkte in Betracht kommen, werden wir uns bei der Fülle der Literatur über diese zum Teil sehr bestrittenen Fragen kurz fassen dürfen.

[2] *Schultze* a. a. O. Bd. 1 S. 267.

persönlichen Rechten, die dem Monarchen als solchem zukommen und von ihm unlösbar sind. Die Unverantwortlichkeit — sei es politische oder strafrechtliche — ist vielmehr ein conditio sine qua non der selbständigen, unbeeinflußten Ausübung der Staatsgewalt. Sie ist dem Souverän als dem den Staat repräsentierenden mit allen staatsgewaltigen Rechten ausgestatteten Leiter des Staatswesens gegeben, nicht um seine Person, sondern um den Staat gegen die Folgen der Verantwortlichkeit des Inhabers aller staatlichen Rechte zu bewahren.

Somit muß auch dem Regenten Unverantwortlichkeit in vollem Umfang zugestanden werden.[1]

Die Frage, ob der Reichsverweser auch die dem Monarchen zukommende Unverletzlichkeit zu beanspruchen habe, ob auch an der Person des Regenten Hochverrat und Majestätsbeleidigung begangen werden könne, wurde von dem württembergischen Strafgesetzbuch von 1839 bejaht. Heute ist dagegen im deutschen Reichsstrafgesetzbuch die entgegengesetzte Auffassung zum Ausdruck gelangt.

Dies ist einmal bezüglich des Hochverrats der Fall, der nach den keine Ausdehnung zulassenden Bestimmungen der §§ 80 u. 81 RStGB. nur am Kaiser und an einem Landesherrn begangen werden kann.[2] Daß in dieser Regelung ein Fortschritt zum Besseren liegt, ist u. E. zu verneinen, denn Handlungen gegen Leben, Freiheit und Regierungsfähigkeit des Reichsverwesers richten sich nicht eben so sehr gegen seine Person als vielmehr gegen den Staat, dessen zeitweiliger Leiter er ist, und eben das rechtfertigt dieselbe Strafe, wie wenn das Delikt am Monarchen selbst begangen worden wäre.

Was dagegen die Majestätsbeleidigung betrifft, so hat wohl das heutige Recht das Richtige getroffen, wenn es den Regenten in den §§ 94 u. 95 RStGB. nicht dem Monarchen gleichgestellt hat, denn da der Reichsverweser die persönliche Majestät nicht

---

[1] vgl. die Literaturangaben sowie die Besprechung der einzelnen für und wider geltend gemachten Argumente bei Peters a. a. O. S. 58ff.

[2] Dagegen kann eine Bestrafung wegen Hochverrats wohl stattfinden, wenn die Handlung gegen den Regenten den Tatbestand des § 81 Ziff. 2—4 StGB. erfüllt.

besitzt, kann er auch den dem Monarchen zustehenden erhöhten Rechtsschutz nicht beanspruchen;[1] darum ist der Regent in den §§ 96, 97, 100, 101 RStGB. nur den Mitgliedern des landesherrlichen Hauses gleichgestellt worden. Eine andere Frage ist aber die, ob durch diese Bestimmungen der Stellung eines Regenten genügend Rechnung getragen worden ist. Das ist u. E. zu verneinen. Ein höheres, aber hinter dem in den §§ 94 u. 95 StGB. vorgesehenen zurückbleibendes Strafmaß wäre wohl hier am Platze gewesen.

[1] vgl. Peters a. a. O. S. 61 ff.

Anhang.

Kgl. Hausgesetz v. 1. 1. 1808.

§ 2.

Sollte der Fall sich ereignen, daß die Succession an einem Prinzen stünde, der durch Geistes-Unfähigkeit oder Geistes-Abwesenheit oder durch totale incurable Blindheit zur Erbfolge untauglich wäre, so muß noch unter der Regierung des Königs, auf welchen er folgen würde, der status morbi auf rechtliche Weise erst constatirt, dann aber in einer Zusammenberufung sämtlicher anwesenden volljährigen Mitglieder des Kgl. Hauses und des Staatsministerii unter dem Vorsitze des Königs der Status noch einmal verificirt und sofort durch eine Akte dessen Ausschluß von der Thronfolge festgesetzt werden.

§ 4.

Bei einem minderjährigen König führt die Regentschaft der nach Jahren älteste Agnat im Kgl. Hause, welcher in einem aus sämtlichen anwesenden majorennen Mitgliedern des Kgl. Hauses und dem Kgl. Staats-Ministerio bestehenden Vormundschafts-Ministerio das Präsidium führt und nur den Vorzug einer gedoppelten Stimme in demselben hat. Alle Staatsgeschäfte werden in demselben nach den Anordnungen der vorigen Regierung fortgesetzt und verhandelt und ebengedachtes Vormundschafts-Ministerium ernennt, im Fall der letztverstorbene

Verfassungsentwurf v. 3. 3. 1817.

§ 13.

Sollte der Fall sich ereignen, daß die Erbfolge an einem Familien-Gliede stünde, dessen Geistes- oder körperliche Beschaffenheit schon nach gemeinrechtlichen Grundsätzen die Anordnung einer Vormundschaft nothwendig, mithin auch dasselbe zur Selbstregierung unfähig macht: so ist noch unter der Regierung des Königs, auf welchen es folgen würde, diese Geistes- oder körperliche Beschaffenheit auf eine rechtliche Weise außer Zweifel zu setzen, sofort aber in einer, vom König zu berufenden und unter dessen Vorsitz abzuhaltenden Versammlung sämtlicher im Königreich anwesenden volljährigen und nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des Kgl. Hauses und des Geheimen Rats der Krankheitszustand noch einmal zu bewahrheiten, sofort wenn dieselbe unheilbar befunden wird, durch ein förmliches Staatsgesetz die Ausschließung dieses Familien-Gliedes von der Thronfolge festzusetzen.

Wird diese Geistes- oder Körper-Krankheit nicht für unheilbar, aber doch von der Beschaffenheit erfunden, daß sie, solange sie nicht gehoben ist, das Familien-Glied zur Selbstregierung unfähig macht, so tritt dann, wann die Erbfolge dasselbe dazu beruft, eine Regentschaft ein.

König solches nicht bei Lebzeiten angeordnet oder durch Testament bestimmt hatte, die Erzieher, Aufseher und Lehrer des minderjährigen Königs und entwirft den Erziehungsplan. Der Regent kann keine Ordens- noch Standes-Erhöhungen erteilen, keine Ober-Hofchargen, so das Prädikat Excellenz mit sich bringen, vergeben, keine Ministerstellen ohne Urteil und Recht den hinterbliebenen Ministern des Königs abnehmen; wann solche durch den Tod erledigt werden, so sind sie durch das Vormundschafts-Ministerium, aber nur unter der Benennung von provisorischen Ministern zu ersetzen. Bei dem Militär kann der Regent nur bis incl. des General-Majors außer den Kriegszeiten avancieren, wobei die Anciennität zu beobachten ist. Alle übrigen Bestellungen der Präsidenten und Räthe bei den Collegiis geschehen auf Vorschläge der Departements-Minister in dem Vormundschafts-Ministerio. Die Ersetzungen der Gesandtschafts-Posten werden von dem Chef dieses Departements ebenfalls bei dem Vormundschafts-Ministerio in Vorschlag gebracht und durch dasselbe bestellt. Die katholischen Bisthümer können während der Vormundschaft nicht vergeben, sondern nur durch Vikarien verwaltet werden, Pensionen, Güter-Verschenkungen, Lehen und was dergleichen lucrative Gnadenbezeugungen mehr sind, können von dem Regenten für Sich, seine Familie und für die übrigen Mitglieder des Kgl. Hauses nicht anders als mit einstimmiger Bewilligung des Vormundschafts-Ministerii ertheilt werden. Das Begnadigungsrecht steht dem Regenten ausschließlich zu.

§ 5.

Die Regentschaft hört auf, sobald der minderjährige König durch das zurück-

Ebenso tritt eine Regentschaft ein, wenn der Thronerbe auch bei einer unheilbaren Krankheits-Beschaffenheit unter der Regierung des vorhergehenden Königs nicht auf vorstehende Weise durch ein Staatsgesetz von der Thronfolge ausgeschlossen worden seyn, oder auch wann ein König während seiner Regierung in eine solche Geistes- oder körperliche Krankheit, die ihn zur Selbstregierung unfähig macht, verfallen sollte.

In einem solchen Falle soll der Geheime Rat die oben bestimmten Mitglieder des Kgl. Hauses, jedoch mit Ausschluß des zunächst zur Thronfolge berufenen Agnaten, zu einem Zusammentritte einladen, die vollständig zu bewahrheitende Tatsache vortragen, den durch absolute Stimmen-Mehrheit sich ergebenden Beschluß der Familien-Glieder aufnehmen und denselben, wenn er auf die Ausschließung von der Thronfolge gerichtet ist, an die allgemeine Landesversammlung bringen, durch deren Zustimmung derselbe erst zu einem Staatsgesetze erhoben werden kann.

Der König, oder wenn es den König selbst betrifft, der an Jahren älteste Prinz des Kgl. Hauses hat dabey den Vorsitz, und neben einer mitzuzählenden im Falle der Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme. Die Stimmordnung ist durch das natürliche Alter gegeben.

§ 14.

Während der Minderjährigkeit des Königs und in den im vorhergehenden § 13 bestimmten Fällen führt die Reichsverweſung der nach der Erbfolge-Ordnung nächste Agnat nebst einem aus den sämmtlichen im Königreich anwesenden volljährigen und nicht mehr unter väterlicher Vormundschaft stehenden Prinzen des Kgl. Hauses und den sämtlichen Mitgliedern des Kgl. Geheimen Rates,

gelegte 18. Jahr die Volljährigkeit erreicht hat, als welche Wir hierdurch auf diesen Zeitpunkt festsetzen.

welcher übrigens als oberste Staats-Behörde seine verfassungsmäßige Wirksamkeit unverrückt fortzusetzen hat, bestehenden Vormundschafts-Rathe.

Sollte kein zur Übernahme der Reichsverweſung tüchtiger Agnat vorhanden seyn, so wird diese von der Mutter, oder wenn diese nicht mehr leben sollte, von der Großmutter des Königs von väterlicher Seite, und wenn auch diese mit Tode abgegangen, vom Geheimen Rate geführt.

Hebt sich in der Folge dieses Hindernis, so tritt die ordentliche agnatische Vormundschaft ein.

§ 15.

Der Reichsverweser hat eben so wie der König den Ständen die Beobachtung der Landes-Verfassung feyerlich zuzusichern und auf dieselbe diejenigen Mitglieder des Kgl. Hauses, welche durch das Gesetz zum Vormundschafts-Rathe berufen sind, feyerlich zu verpflichten.

§ 16.

Alle von der Entschließung des Staatsoberhauptes abhängigen Staats-Verwaltungs-Gegenstände und Gnadensachen werden in dem Vormundschafts-Rathe unter dem Vorsitze des Reichsverwesers, welcher nicht nur eine mitzuzählende, sondern auch im Falle der Stimmengleichheit den Vorzug einer entscheidenden Stimme hat, verhandelt und erledigt.

§ 17.

In Ermangelung einer vom Könige getroffenen, dem Geheimen Rathe zur Kenntnis gebrachten und von diesem ins Haus-Archiv niedergelegten Anordnung hat die Mutter, oder, wenn diese nicht mehr lebt, die Großmutter von väterlicher Seite, unter Rücksprache mit dem Reichsverweser und dem Vormundschafts-Rathe, die Er-

zieher, Aufseher und Lehrer des minderjährigen Königs zu ernennen und den Erziehungsplan zu bestimmen. Im Falle einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Reichsverweser und der Vormundschaftsrath die Entscheidung, auch wenn die Mutter und die väterliche Großmutter nicht mehr leben, allein die Bestimmung zu geben.

Sollte der minderjährige König kein Sohn des verstorbenen Königs, sondern eines Agnaten sein und der Vater desselben eine Anordnung wegen der Erziehung getroffen haben, so wird die väterliche Anordnung nach dem Eintritte des Sohnes in die Thronfolge der Prüfung und Bestimmung der Regentschaft unterworfen.

§ 18.

Die Reichsverwesung hört auf, sobald der minderjährige König mit Zurücklegung des 18. Jahres seines Alters die Volljährigkeit erreicht hat.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.